

Wie gestalten die Kantone die spezifische Integrationsförderung?

Auswertung der kantonalen Eingaben für die KIP 3

Bern, April 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM



Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Förderbereich "Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung"	6
2.1	Einleitung	6
2.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	6
2.2.1	Information für neu zugezogene Migrantinnen und Migranten	6
2.2.2	Beratung für Migrantinnen und Migranten.....	8
2.2.3	Information für die Bevölkerung	9
2.2.4	Zugänglichkeit der Angebote.....	10
2.2.5	Zielgruppen	10
2.2.6	Information für die Personen des Asylbereichs	11
2.2.7	Durchgehende Fallführung	11
2.3	Schlussfolgerungen.....	13
2.4	Massnahmen des Bundes.....	13
3	Förderbereich "Sprache"	15
3.1	Einleitung.....	15
3.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	15
3.2.1	Organisation der Sprachförderung in den Kantonen.....	15
3.2.2	Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen	16
3.2.3	Bedarfsgerechtes Angebot für verschiedene Zielgruppen.....	17
3.2.4	Qualitätssicherung in der Sprachförderung und Verwendung von fide	18
3.3	Schlussfolgerungen	19
3.4	Massnahmen des Bundes.....	20
4	Förderbereich "Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit"	21
4.1	Einleitung	21
4.2	Analyse der Eingaben KIP 3	21
4.2.1	Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)	21
4.2.2	Meldepflicht VA/FL.....	22
4.2.3	Förderangebote Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit	23
4.2.4	Qualitätsentwicklung	24
4.2.5	Job Coaching	24
4.2.6	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen.....	25
4.2.7	Hochschulzugang.....	25
4.2.8	Schnittstelle Fallführung – Begleitung berufliche Grundbildung	26
4.3	Schlussfolgerungen.....	26
4.4	Massnahmen des Bundes.....	27



5	Förderbereich "Frühe Kindheit"	28
5.1	Einleitung.....	28
5.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	28
5.2.1	Verankerung und Koordination der Frühen Kindheit in der Kantonsverwaltung	28
5.2.2	Steuerung und Koordination der Gemeinden.....	29
5.2.3	Programme der frühen Sprachförderung.....	30
5.2.4	Vernetzung, Sensibilisierung und Qualifizierung der FBBE-Akteure.....	31
5.2.5	Migrationsspezifische Informationskanäle und FBBE-Angebote	32
5.2.6	Frühkindliche Sprachbildung im Asylbereich (IAS)	34
5.3	Schlussfolgerungen	35
5.4	Massnahmen des Bundes	36
6	Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation"	37
6.1	Einleitung	37
6.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	37
6.2.1	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von Gemeinden und Regelstrukturen.....	37
6.2.2	Strategische Weiterentwicklung des Förderbereichs Zusammenleben und Partizipation.....	39
6.2.3	Spezifische Massnahmen für VA/FL (inkl. Ressourcenaktivierung)	40
6.3	Schlussfolgerungen	41
6.4	Massnahmen des Bundes.....	42
7	Förderbereich "Diskriminierungsschutz und Umgang mit Vielfalt"	43
7.1	Einleitung.....	43
7.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	43
7.2.1	Strategische Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes	44
7.2.2	Professionalisierung und Qualitätssicherung der Diskriminierungsberatung ..	44
7.2.3	Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung	45
7.3	Schlussfolgerungen	46
7.4	Massnahmen des Bundes	46
8	Förderbereich "Dolmetschen"	47
8.1	Einleitung	47
8.2	Analyse der Eingaben KIP 3	47
8.2.1	Information und Sensibilisierung der Regelstrukturen.....	47
8.2.2	Qualitätssicherung und interkantonale Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Dolmetsch-Leistungen	48
8.3	Schlussfolgerungen.....	49
8.4	Massnahmen des Bundes.....	50
9	Kennzahlen	51
9.1	Einleitung	51



9.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	51
9.2.1	Für die Datenerhebung zuständige Stelle (Fallführung).....	52
9.2.2	Für die Datenerhebung genutzte Fallführungssysteme.....	52
9.2.3	Datenerhebungsmethode der zuständigen Stellen (Fallführung).....	53
9.3	Schlussfolgerungen.....	54
10	Bereich "Finanzaufsicht".....	55
10.1	Einleitung.....	55
10.2	Analyse der Eingaben KIP 3.....	55
10.2.1	Aufsichtskonzepte der Kantone zu den KIP.....	55
10.2.2	Personalkosten in den Budgets KIP 3.....	56
10.2.3	Teilfinanzierung von KIP-Massnahmen mit Mitteln von anderen Bundesprogrammen.....	57
10.2.4	Anschubfinanzierungen.....	58
10.2.5	Bisherige kantonale Aufsichtsprüfungen zu den KIP.....	58
10.3	Schlussfolgerungen.....	58
	Anhang I: Abkürzungsverzeichnis.....	59
	Anhang II: Programmziele KIP 3.....	60
	Anhang III: Kantonale Zuordnung KIP / IAS.....	66



Einleitung

Die Integrationsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft (Art. 53 AIG¹). Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 56 AIG) unterstützt das SEM finanziell die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP)² und fördert darüber hinaus weitere Programme und Projekte von nationaler Bedeutung.³ Seit 2019 schliessen die KIP die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) ein. Die Kantone definieren und realisieren im Rahmen der strategischen Programmziele diejenigen KIP-Massnahmen, welche den demografischen, geografischen, sozio-ökonomischen und politischen Gegebenheiten des jeweiligen Kantons Rechnung tragen.

Der vorliegende Bericht basiert auf der inhaltlichen Analyse der Eingaben aller Kantone für die dritte Programmphase der kantonalen Integrationsprogramme (KIP 3), die sich über die Jahre 2024 bis 2027 erstreckt.⁴ Die Angaben im Text stützen sich auf die Informationen der von den Kantonen eingereichten Unterlagen. Der Bericht schliesst an die Standortbestimmung an, die als Grundlage für die Entwicklung und den anschliessenden politischen Entscheid über die strategischen Achsen und Ziele der KIP 3 im Oktober 2023 diente.⁵ In den Programmeingaben KIP 3 waren Personen mit Schutzstatus S nicht explizit erwähnt. Sie haben jedoch seit dem 13. April 2022 mit der Lancierung des Bundesprogramms Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) Zugang zu allen Integrationsmassnahmen in den Kantonen. Seit Januar 2024 müssen zudem die gesamten kantonalen IAS-Dispositive auch für diese Zielgruppe umgesetzt werden.⁶

Der Bund trägt im Ausländerbereich mit Mitteln aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) im Umfang von rund CHF 32 Mio. pro Jahr zur Förderung der Integration bei. Diese Beiträge ergänzen jene der Kantone, welche mindestens 50% der Gesamtausgaben betragen müssen. Im Asylbereich beträgt die Integrationspauschale seit der Lancierung der IAS CHF 18'000 pro Asylgewährung oder vorläufige Aufnahme. 71% der insgesamt für die Integrationsförderung in den Kantonen verfügbaren Mittel sind gemäss Angaben der Kantone in der KIP 3 Periode für die Programmziele im Asylbereich vorgesehen, während 19% für die Programmziele im Ausländerbereich eingesetzt werden. 10% der Mittel wurden für die Verankerung in den Regelstrukturen sowie Zielsetzungen im Bereich Innovation und Qualität budgetiert.

Rund je ein Drittel der verfügbaren Mittel sollen gemäss Planung der Kantone in den Förderbereich "Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit" sowie in den Förderbereich "Sprache" fliessen. Für den Förderbereich "Information, Abklärung, Integrationsbedarf und Beratung" sind insgesamt 16% der Mittel budgetiert, für den Förderbereich "Frühe Kindheit" 7% und für den Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation" 6%. Je 1% der Mittel

¹ [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 \(Stand am 1. Januar 2025\); SR 142.20](#)

² Webseite des SEM zu den KIP: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme.html>

³ Webseite des SEM zu Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation.html>

⁴ Webseite des SEM zu den KIP 3: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>

⁵ Bericht Standortbestimmung KIP 3: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/standortbestimmung-kip3.pdf.download.pdf/standortbestimmung-kip3-d.pdf>

⁶ Vgl. Rundschreiben II Programm S: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/programm-s/rundschreiben-2-programm-s.pdf.download.pdf/rundschreiben-2-programm-s-d.pdf>



haben die Kantone für die Förderbereiche "Dolmetschen" sowie "Diskriminierungsschutz und Umgang mit Vielfalt" vorgesehen⁷.

Die Kapitel dieses Berichts sind nach den KIP-Förderbereichen gegliedert und alle gleich aufgebaut. Für jeden Bereich wird beschreibend dargestellt, wie die Kantone die vorgegebenen strategischen Programmziele umsetzen wollen, wo sie zum Zeitpunkt der Eingabe stehen, wo sie Schwerpunkte setzen, welche Massnahmen sie vorsehen und welche Ansätze und Instrumente allenfalls zum Einsatz kommen. Am Ende jedes Kapitels werden die Schlussfolgerungen beschrieben sowie begleitende Massnahmen auf nationaler Ebene erwähnt. Die Schlussfolgerungen umfassen auch die an die Kantone gerichteten Empfehlungen und Bedingungen, die vom SEM im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen zu den KIP 3 formuliert wurden. Ein Kapitel zu den Kennzahlen und eines zur Finanzaufsicht schliessen den Bericht ab. Der Text enthält zudem eine Vielzahl an konkreten Beispielen aus allen Kantonen zur Illustration.

Diese Übersicht pro Förderbereich gibt Einblick in die Vielfalt der spezifischen Integrationsförderung in der Schweiz. Die Übersicht der Massnahmen ist nicht komplett, da sie sich ausschliesslich auf die in den KIP 3-Eingaben erfragten und von den Kantonen eingereichten Informationen abstützt. Der Bericht macht die stete und gute Arbeit der Kantone in der Integrationsförderung deutlich und zeigt auf, wie kantonale Rahmenbedingungen die Umsetzung der strategischen Programmziele prägen. Fachleuten der kantonalen oder kommunalen Verwaltungen oder aus zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie weiteren Interessierten kann diese Zusammenstellung als Grundlage für die weitere Entwicklung der Umsetzung und als Anregung für die eigene Praxis durch Beispiele aus anderen Kantonen und Regionen dienen.

⁷ Für die effektive Mittelverwendung siehe Webseite des SEM zu den Subventionen im Bereich Integrationsförderung: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/subventionen.html>



Förderbereich "Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung"

1.1 Einleitung

Der neue Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung ist aus der Zusammenlegung der bisherigen Förderbereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf sowie Beratung entstanden. In diesen Förderbereich gehört auch die durchgehende Fallführung, Kernelement der IAS.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang II) entwickelt:

- ▶ Weiterführung und qualitative Weiterentwicklung der bisherigen Massnahmen;
- ▶ Ausrichtung der Information und Beratung auf sich verändernde Bedürfnisse in unterschiedlichen Lebenssituationen im Verlauf des Integrationsprozesses (betrifft Inhalt, Form, Art und Zeitpunkt der Massnahmen);
- ▶ Vermehrte Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, wo sinnvoll;
- ▶ rasche Information und Beratung der Zielgruppen mit besonderem Integrationsbedarf (Menschen im Familiennachzug, armutsbetroffene oder von Armut bedrohte Menschen, Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial);
- ▶ Stärkung des Zugangs aller Migrantinnen und Migranten zu bestehenden Angeboten der Regelstrukturen und Koordination der Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung mit der Beratungstätigkeit des Bundes und der Gemeinden;
- ▶ Konsolidierung und Professionalisierung der durchgehenden Fallführung im Asylbereich.

1.2 Analyse der Eingaben KIP 3

1.2.1 Information für neu zugezogene Migrantinnen und Migranten

Im Rahmen des Förderbereichs Information und Beratung haben die Kantone über die verschiedenen KIP-Phasen hinweg eine breite Palette von Angeboten und Massnahmen entwickelt. 18 Kantone⁸ geben an, über ein kantonales Konzept für die Information neu zugezogener Migrantinnen und Migranten zu verfügen.

Alle Kantone informieren über folgende Themen: Rechte und Pflichten in der Schweiz, Erwerb von Sprachkenntnissen, Alltagsbewältigung, Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten, Arbeitsintegration und Bildung, Zusammenleben und Diskriminierungsschutz. Sie erfüllen damit die rechtlichen Vorgaben (Art. 8 VIntA⁹). Das Thema häusliche Gewalt, das im Gesetz nicht explizit erwähnt ist, wird in 22 Kantonen¹⁰ aufgegriffen.

Als Informationsträger setzen die Kantone hauptsächlich Willkommensbroschüren und Webseiten ein. Kantone, deren Digitalisierung weit fortgeschritten ist, haben die

⁸ AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD

⁹ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (Stand am 1. März 2023); SR 142.205

¹⁰ AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

gedruckten Broschüren durch Webseiten ersetzt oder ergänzt. 5 Kantone¹¹ verfügen über Webanwendungen, die auch für mobile Geräte geeignet sind. Andere Kantone haben zwar Webseiten für Neuzugezogene, die Inhalte sind aber nicht oder nicht vollständig in deren Sprachen übersetzt. Mehrere Kantone stellen auf ihrer Webseite die Willkommensbroschüre in mehreren Sprachen zum Download zur Verfügung, so z.B. die Kantone Freiburg, Thurgau oder Wallis. In 9 Kantonen¹² sind online keine spezifischen Informationen zu finden.

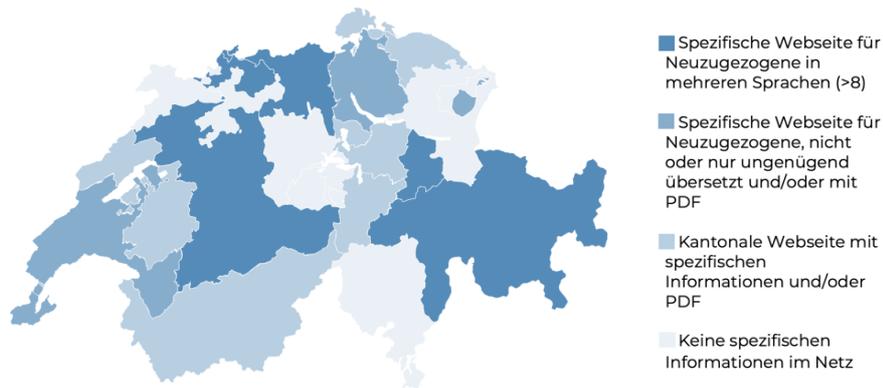


Abb. 1: Wichtigste Informationsmittel in den Kantonen

Zur aktiven Vermittlung von Informationen an neu zugezogene Migrantinnen und Migranten werden individuelle Begrüssungs- oder Erstgespräche, Willkommensposts oder Willkommensanlässe realisiert. Diese sind teils auf kommunaler, teils auf kantonaler Ebene angesiedelt.

In allen Kantonen wurde ein zweistufiges Informationsmodell geschaffen. Üblicherweise melden sich die Neuzugezogenen persönlich bei den Einwohnerdiensten ihrer Wohngemeinde an. 9 Kantone¹³ nutzen diese Gelegenheit, um Migrantinnen und Migranten zu einem individuellen Gespräch einzuladen oder ein solches an Ort und Stelle durchzuführen. Bern ist der einzige Kanton, der die Rolle der Gemeinden bei den individuellen Gesprächen im kantonalen Integrationsgesetz verankert hat.¹⁴

Andere Kantone¹⁵ führen die Begrüssungsgespräche zentralisiert bei einer kantonalen Stelle durch. In den Kantonen Basel-Landschaft und Thurgau beispielsweise werden alle neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und zu einem individuellen Gespräch eingeladen. Im Kanton Luzern sind die Zuständigkeit und das Vorgehen je nach Zielgruppe unterschiedlich: Drittstaatsangehörige, Personen im Familiennachzug und Familien mit Kindern bzw. jungen Erwachsenen unter 21 Jahren nehmen an einem Informationsgespräch beim kantonalen Migrationsamt teil. Alle anderen erhalten ein Willkommenspost und können sich für individuelle Gespräche bei Bedarf an das Kompetenzzentrum Migration FABIA¹⁶ oder die Gemeinden wenden.

¹¹ AG, BE, BL, BS, GL

¹² AI, JU, LU, NW, OW, SO, SG, TI, UR

¹³ AI, AR, BE, BS, NW, OW, SH, SZ, ZH

¹⁴ Art. 5 IntG, https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/124.1/versions/1208

¹⁵ AR, AI, SH, SZ, OW

¹⁶ [FABIA Kompetenzzentrum Migration](#)



In 14 Kantonen¹⁷ gibt es nicht für alle Zielgruppen systematisch individuelle Begrüssungsgespräche. Migrantinnen und Migranten können aber bei Bedarf ein Gespräch in Anspruch nehmen. Dies ist namentlich im Kanton Neuenburg der Fall, wo die kantonale Integrationsfachstelle freiwillige individuelle Informationsgespräche anbietet. Teils sind weitere Akteurinnen und Akteure an der Umsetzung von Begrüssungsgesprächen beteiligt. So lassen z.B. im Kanton Aargau einzelne Gemeinden koordiniert über die regionalen Integrationsfachstellen die Gespräche mit Einbezug von

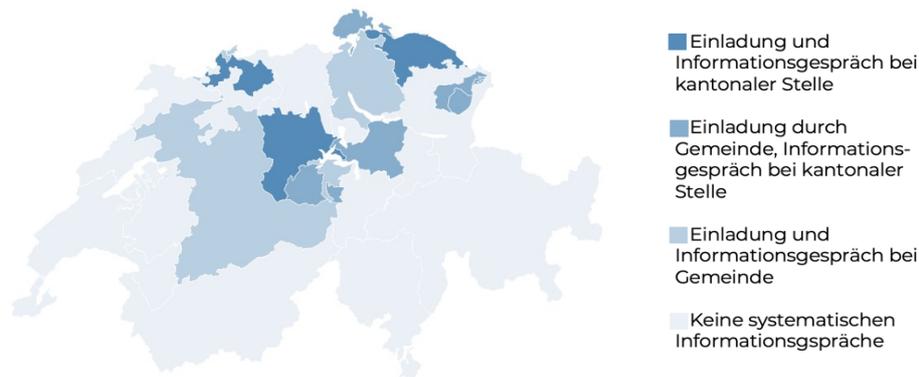


Abb. 2: Organisation der Informationsgespräche nach Kantonen

Schlüsselpersonen mit Migrationshintergrund durchführen.

1.2.2 Beratung für Migrantinnen und Migranten

Die Umsetzung des Bereichs Beratung ist in den Kantonen gut etabliert. Die grösseren Kantone¹⁸ delegieren die Beratung oft an spezialisierte Fachstellen, wie z.B. das Kompetenzzentrum Migration FABIA im Kanton Luzern oder das Centre Social Protestant im Kanton Waadt, oder sie dezentralisieren die Zuständigkeit und/oder die Angebote. Im Kanton Aargau sorgen als kantonales Kompetenzzentrum neben der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) die regionalen Integrationsfachstellen im ganzen Kanton für eine bessere Zugänglichkeit des Beratungsangebots. In kleineren Kantonen¹⁹ bietet in der Regel die kantonale Integrationsfachstelle Beratungen an.

Handlungsbedarf im Bereich Beratung wurde in der Standortbestimmung KIP 3 bei der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung festgestellt. Aktuell setzen 7 Kantone²⁰ keine Massnahmen zur Qualitätssicherung um. 15 Kantone²¹ verfügen über Massnahmen, die sich in erster Linie an Mitarbeitende der zuständigen kommunalen Stellen richten. 11 Kantone²² haben Massnahmen für andere kantonale Stellen ergriffen und 10 Kantone²³ bieten Massnahmen für Organisationen der Zivilgesellschaft an. Fachtreffen und Erfahrungsaustausch sind dabei die verbreitetsten Formate. Der Kanton Uri z.B. organisiert

¹⁷ AG, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, VD, VS, UR, TI, ZG

¹⁸ AG, BE, LU, VD, SZ

¹⁹ AI, BL, BS, FR, GE, NW, OW

²⁰ AI, BL, GL, GR, LU, SH, VS, ZG

²¹ AG, AR, BE, FR, GE, LU, NE, NW, SZ, SO, SG, TG, TI, VD, ZH

²² AR, FR, LU, NW, SZ, SO, TG, TI, UR, VD, ZH

²³ BE, FR, LU, NW, OW, SZ, SG, TI, VD, ZH

mehrmals jährlich Workshops zu Themen der Beratung und der Interkulturalität für verschiedene kantonale Stellen.

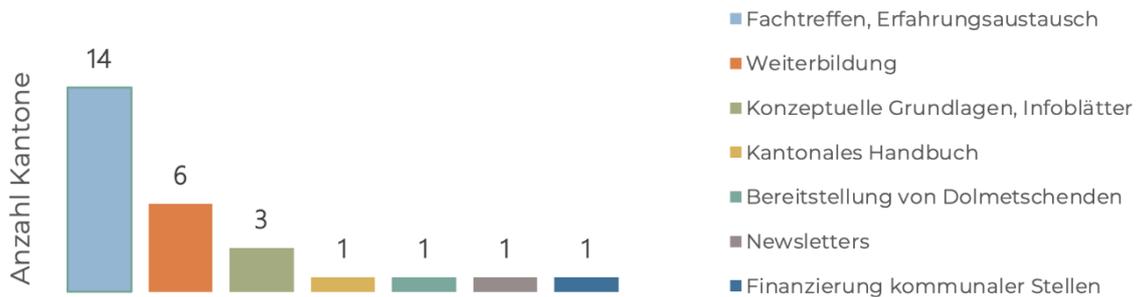


Abb. 3: Massnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Beratung

1.2.3 Information für die Bevölkerung

Die Programmeingaben der Kantone enthalten ein breites Spektrum an Massnahmen, um die lokale Bevölkerung zu informieren. Alle Kantone nutzen dazu Webseiten. Am zweithäufigsten organisieren die Kantone²⁴ Infoveranstaltungen für spezifische Gruppen (z.B. Firmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Schulen). Der Kanton St. Gallen führt jedes Jahr die Veranstaltungsreihe «Fokus Integration» durch, welche Mitarbeitende von Behörden und öffentlichen Institutionen, Freiwillige sowie weitere Interessierte und die breite Bevölkerung über aktuelle Fragestellungen im Integrationsbereich informiert. Als ergänzende Massnahmen setzen 16 Kantone²⁵ Newsletters ein. Infoveranstaltungen für die lokale Bevölkerung organisieren 14 Kantone²⁶. Einige haben Informationsunterlagen wie Jahresberichte entwickelt oder nutzen die sozialen Medien. Die Integrationsfachstelle des Kantons Freiburg z.B. stellt ihre Aktivitäten auf ihrer Facebook-Seite vor. 4 Kantone²⁷ haben eine Zusammenarbeit mit lokalen Medien aufgebaut.

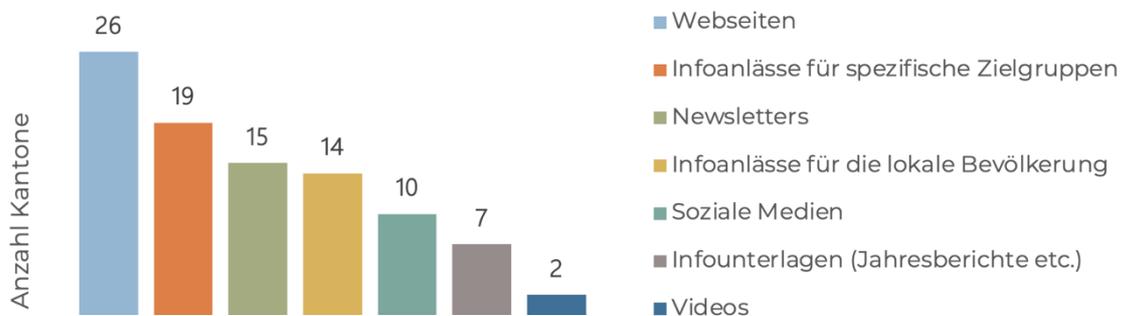


Abb. 4: Massnahmen zur Information der Bevölkerung

Die Massnahmen zur Information der Bevölkerung decken sich oft mit den Massnahmen in den Förderbereichen Umgang mit Diversität und Diskriminierungsschutz (s. Kap. 7) und Zusammenleben und Partizipation (s. Kap. 6). Zudem sind viele Veranstaltungen, die der Sensibilisierung und der Information der breiten Öffentlichkeit dienen, kultureller Art, wie beispielsweise Ausstellungen zu Migrationsgeschichten oder zu Diversität. Als Beispiel sei die Wanderausstellung «Wir und die Anderen. Vom Vorurteil zum Rassismus» genannt, die

²⁴ AG, AR, BL, BS, JU, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

²⁵ AR, BL, BS, FR, JU, GE, GR, LU, NE, NW, SZ, SO, SG, TI, VD, ZH

²⁶ AG, BL, FR, JU, LU, NW, OW, SZ, SO, SG, TI, UR, VD, VS

²⁷ GL, SH, TG, VS

durch das Musée de l'Homme in Paris realisiert und in einer an den Kontext der Schweiz angepassten Version in verschiedenen Kantonen²⁸ gezeigt wurde.

1.2.4 Zugänglichkeit der Angebote

Um den Zugang zu den Angeboten zu erleichtern, ist seit ein paar Jahren eine Tendenz zur Dezentralisierung zu beobachten. Die lokale Verankerung erleichtert die Umsetzung weiterer Massnahmen, z.B. den Einsatz von Schlüsselpersonen mit Migrationshintergrund in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Uri. Der Kanton Glarus nutzt den Zugang zu Migrantinnen und Migranten via die Regelstruktur der Schule, indem er seine Beratungsangebote an Elternabenden bewirbt.

Ein weiteres, wichtiges Instrument sind niederschwellige Kommunikationsmittel. Der Kanton Basel-Stadt erleichtert leseungewohnten Zielgruppen den Zugang zu Informationen, indem diese in Radiosendungen in verschiedenen Sprachen vermittelt werden.

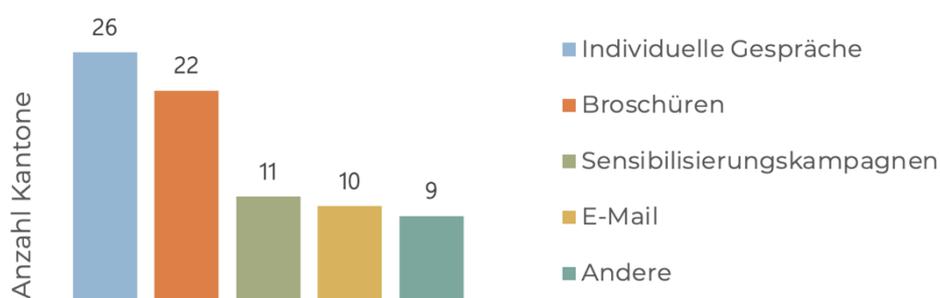


Abb. 5: Massnahmen zur Bekanntmachung der Beratungsangebote

1.2.5 Zielgruppen

Im Rahmen des KIP 3 wurden neu drei Zielgruppen definiert, die besonderen Integrationsbedarf aufweisen: Personen im Familiennachzug, armutsbetroffene oder armutsgefährdete Menschen sowie Menschen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial. Diese Zielgruppen sollen so früh als möglich erreicht und informiert werden und so rasch als möglich passende Integrationsmassnahmen besuchen können.

Es ist davon auszugehen, dass es den Kantonen, in denen individuelle Begrüssungsgespräche systematisch durchgeführt werden, leichter fällt, diese drei Zielgruppen zu erkennen. Die untenstehenden Diagramme zeigen eine Übersicht über die Akteurinnen und Akteure, mit denen die Kantone zusammenarbeiten, um diese Zielgruppen zu erreichen, zu erkennen und zu unterstützen.

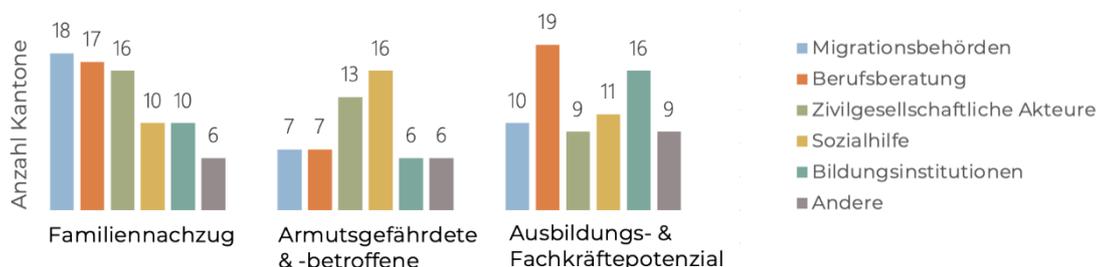


Abb. 6: Kooperationspartner nach Zielgruppen

²⁸ AG, FR, GR, JU, NE, SO, VD



Personen im Familiennachzug

Der Migrationsdienst des Kantons Glarus führt beispielsweise zwei- bis dreimal jährlich eine Infoveranstaltung für Menschen im Familiennachzug durch, um über Angebote der Sprach- und Grundkompetenzförderung, über Berufs-, Aus- und Weiterbildung sowie über die Diplomanerkennung zu informieren. Im Kanton Bern gibt es in den Berufsberatungs- und Informationszentren ein spezielles Beratungsangebot zu Berufsabschlüssen für Erwachsene.

Armutgefährdete und armutsbetroffene Personen

Der Sozialdienst des Kantons Obwalden zum Beispiel hält sich auf dem Laufenden über existierende Integrationsangebote und pflegt den Kontakt mit der spezialisierten Beratungsstelle, um Armutgefährdete und -betroffene besser zu informieren und zu orientieren.

Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden arbeitet, wie auch acht weitere Kantone, mit dem Programm MosaiQ des Hilfswerks der evangelisch-reformierten Kirchen Schweiz (HEKS) zusammen, um qualifizierte Migrantinnen und Migranten darin zu unterstützen, möglichst ihren Beruf in der Schweiz gleichwertig ausüben zu können.

1.2.6 Information für die Personen des Asylbereichs

Alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge (VA/FL) müssen begrüsst und über ihre Situation, ihre Rechte und Pflichten sowie die Erwartungen bezüglich der Integration informiert werden. In der Praxis wird dieses Ziel mit zwei sich ergänzenden Ansätzen angegangen. Einerseits informieren die fallführenden Personen ihre Klientinnen und Klienten individuell, andererseits informieren 13 Kantone²⁹ die Zielgruppe kollektiv im Rahmen von Informationsveranstaltungen.

Der Inhalt der Informationsveranstaltungen variiert leicht von Kanton zu Kanton. Die Zugänglichkeit der Angebote ist nicht überall gleich gut, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder fehlende Übersetzungsangebote können hier einschränkend wirken.

Der Kanton Waadt hat digitale Informationsmittel für Personen aus dem Asylbereich produziert: Erklärfilme in mehreren Sprachen informieren anschaulich über das Gesundheitswesen und die Krankenkasse.

1.2.7 Durchgehende Fallführung

Mit der IAS wurde eine effektive, rasche, intensive und systematische Förderung der Integration als Prozess im Asylbereich festgelegt und mittels der erhöhten Integrationspauschale finanziert (Art. 14a VIntA). Die durchgehende Fallführung und die Potenzialabklärung bilden dabei das Kernstück.

Alle Kantone haben eine durchgehende Fallführung während der Phase der Erstintegration der VA/FL aufgebaut. Die Zuständigkeiten für die Fallführung sind teils bei kantonalen, kommunalen oder mandatierten verwaltungsexternen Stellen gebündelt, teils sind sie entlang der Fachgebiete, der Zielgruppen oder der Phasen des Integrationsprozesses auf verschiedene Stellen aufgeteilt.

²⁹ AG, BE, FR, GE, JU, NE, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH



19 Kantone³⁰ haben bestätigt, dass sie die Empfehlungen betreffend die Schnittstelle zur Sozialhilfe erfüllen.³¹ In mehreren Eingaben wird auf laufende Prozesse und Herausforderungen bei der Umsetzung der Empfehlungen hingewiesen.

Alle Kantone setzen Instrumente der Potenzialabklärung ein, um die individuelle Integrationsplanung für VA/FL zu erstellen. Der erste Schritt der Potenzialabklärung wird in der Regel mit allen VA/FL gleich zu Beginn der Fallaufnahme durchgeführt. Die weiteren Schritte werden unterschiedlich gehandhabt. Die wenigsten Kantone machen eine Aussage dazu, ob sie das vom SEM bereitgestellte Instrumentarium zur Potenzialabklärung verwenden.³² Einige Kantone³³ haben ein vergleichbares Instrumentarium entwickelt, welches ebenfalls die 3 Schritte Kurzassessment, Kompetenzerfassung und Praxisassessment umfasst.

Der Kanton Basel-Stadt führt bei allen Klientinnen und Klienten eine fortlaufende Potenzialabklärung mit dem Instrumentarium des SEM durch. Der Prozess beginnt frühestmöglich und wird von der Fallführung zirkulär ausgestaltet. Rückmeldungen aller Art, z.B. Feedbacks aus Deutschkursen, Testergebnisse oder Praktikumszeugnisse, werden laufend in die Abklärung einbezogen.

Im Kanton Neuenburg findet die Potenzialabklärung in drei Phasen statt. Eine erste Beurteilung der Ressourcen geschieht schnellstmöglich. Sobald das Sprachniveau A1 erreicht ist, wird die Kompetenzerfassung durchgeführt. Eine Fachperson der sozialen Arbeit führt den Fall, während sich eine Integrationsfachperson um die Analyse und die Zuweisung zu geeigneten Massnahmen kümmert. Eine dritte Beurteilung erfolgt, sobald die Person bereit ist, in den regulären Arbeitsmarkt einzutreten und ihren Integrationsprozess selbstständig weiterzuverfolgen. Die Integrationsmassnahmen zielen darauf ab, Grundkompetenzen und Softskills schrittweise zu festigen, um Zugang zu den Regelstrukturen zu erhalten.

In allen Kantonen erstellt die Fallführung Integrationspläne, die regelmässig überprüft werden. In den meisten Fällen sind die Zuständigkeiten für die Erstellung und Überprüfung der Integrationspläne klar definiert. Punkte Ausgestaltung und Detaillierungsgrad unterscheiden sich die Pläne jedoch stark. Einen ausführlichen Integrationsplan verwendet die Gemeinde Herisau (Appenzell Ausserrhoden). Er enthält nebst geplanten Integrationsmassnahmen auch Stammdaten, Angaben zu Sprachkompetenzen und Gesundheitszustand, Informationen zur familiären Situation, zu sozialen Ressourcen, persönlichen Interessen und Zielen sowie zur Motivation der Klientin oder des Klienten. Andere Kantone, z.B. der Kanton Wallis, haben ihre Integrationspläne digitalisiert und in die Fallführungssoftware integriert.

Im Rahmen der IAS wurden keine Vorgaben gemacht, ob und wie die gesundheitlichen Ressourcen im Verlauf der durchgehenden Fallführung erhoben werden sollen. Drei Viertel der Kantone³⁴ klären die gesundheitlichen Ressourcen vertieft ab. Die Massnahmen dafür reichen von einem eigens für die Gesundheit der VA/FL zuständigen multidisziplinären Team im Kanton Waadt bis zur Fachstelle Gesundheit im Kanton Schaffhausen, die in der Abteilung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung des Sozialamts verankert ist und die Fallführenden in Gesundheitsfragen berät und unterstützt. Mehrere Kantone haben

³⁰ AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

³¹ Vgl. Beilage 2 zum Rundschreiben KIP 3: Die Empfehlungen beinhalten unter anderem die Umsetzung einer verbindlichen und durchgehenden Fallführung möglichst ohne Zuständigkeitswechsel ab Kantonszuweisung sowie die Abklärung von Handlungsbedarf betreffend gesundheitliche Versorgung.
(<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/20221019-rs-kip-3-beilage2.pdf.download.pdf/20221019-rs-kip-3-beilage2-d.pdf>)

³² <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/potenzialabklaerung.html>

³³ AG, BL, BS, FR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, VD, ZG, ZH

³⁴ AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG



interkulturelle Sprechstunden und Fachabteilungen für die Triage aufgebaut, so z.B. der Kanton Jura.

1.3 Schlussfolgerungen

Die Analyse zeigt, dass in den letzten Jahren in den Kantonen sehr viel geleistet wurde. Parallel dazu entwickeln sich die Bedürfnisse und die Erwartungen in diesem Förderbereich weiter, sei es im Ausländer- oder im Asylbereich. Aktuell setzen die Kantone eine breite Palette an Instrumenten und Ansätzen ein. Um neuen Bedürfnissen rasch gerecht zu werden, braucht es gemeinsame Grundlagen für die verschiedenen beteiligten Akteurinnen und Akteure und staatlichen Ebenen. Entwicklungspotenzial besteht bei denjenigen Kantonen, in denen die Information für die Neuzuziehenden ausserhalb des Asylbereichs noch nicht ausreichend etabliert und systematisiert ist.

Die zuhanden der Kantone formulierten Bedingungen und Empfehlungen in diesem Förderbereich konzentrieren sich auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regelstrukturen, die Information für die Zielgruppen mit besonderem Integrationsbedarf sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Beratung. Angestrebt werden Kohärenz bezüglich Informations- und Beratungsmassnahmen sowie die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure und die Erarbeitung von übergreifenden Qualitätsstandards. Andere Bedingungen und/oder Empfehlungen betreffen Aspekte wie z.B. die ausreichende Versorgung mit Beratungsangeboten, die Schaffung niederschwelliger Informationsmittel im Asylbereich oder die Digitalisierung. Die Thematik der digitalen Information und Kommunikation soll künftig vertieft bearbeitet werden. Dies kann gelingen mit Hilfe einer Zusammenarbeit auf nationaler und kantonaler Ebene, um hinsichtlich der Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung eine gemeinsame Stossrichtung und ein gemeinsames Vorgehen zu definieren.

Ausserdem soll in den kommenden Jahren auch die Information der lokalen Bevölkerung an den Schnittstellen zum Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation" (s. Kap. 6) sowie im Kulturbereich ausgelotet werden.

Bei der durchgehenden Fallführung, welche ausschliesslich den Asylbereich betrifft, zeigen die Erfahrungen, dass die Umsetzung anspruchsvoll ist und eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit verschiedener Stellen voraussetzt. Um ihrer Funktion als «Rückgrat» der Integrationsförderung im Rahmen der IAS gerecht zu werden, soll die durchgehende Fallführung weiterentwickelt und professionalisiert werden. Wichtige Entwicklungsbereiche sind die Verbesserung der Koordination und der Fallübergaben, die Harmonisierung der Arbeitsinstrumente (Potenzialabklärung und Integrationsplan), die Einführung von Fallführungssystemen für den IT-gestützten Informationsaustausch, die Entwicklung von Grundlagen für die Umsetzungspraxis und die Qualitätsentwicklung sowie Anpassungen bei den Prozessen und der Organisationsentwicklung in den fallführenden Stellen.

Die in den Genehmigungsschreiben ausgesprochenen Bedingungen und Empfehlungen zur durchgehenden Fallführung beziehen sich auf das Instrumentarium (Potenzialabklärung, Integrationsplan) und die Vermeidung von Schnittstellen mit Informationsabbrüchen bzw. die Bündelung von Zuständigkeiten.

1.4 Massnahmen des Bundes

Um die Kantone bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regelstrukturen, der Information der Zielgruppen mit besonderem Integrationsbedarf und der Qualitätssicherung in der Beratung zu unterstützen, hat das SEM einerseits



beschlossen, die Unterstützung der Schweizerischen Konferenz der Fachstellen für Integration (KoFI) während der KIP 3 Periode weiterzuführen. Dies mit dem Ziel, das nationale Netzwerk, die Bildungsmodule sowie die Qualität der Beratungsangebote weiter auszubauen. Andererseits hat das SEM eine Applikation für die Information von Migrantinnen und Migranten entwickelt, um der zunehmenden Nachfrage nach digitalen Lösungen nachzukommen.

Zudem können künftig gezielte Impulse zur Unterstützung der Weiterentwicklung der durchgehenden Fallführung in den Kantonen gesetzt werden, z.B. mit einer Aktualisierung des Instrumentariums aufgrund der Bedürfnisse der Kantone oder mit der Entwicklung einer grafischen Darstellung der durchgehenden Fallführung, mit der die Kantone Schnittstellen und Abläufe visualisieren können.



Förderbereich "Sprache"

1.5 Einleitung

Der Erwerb einer Landessprache ist eine der zentralen Voraussetzungen zur Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben in der Schweiz und damit eine wichtige Zielsetzung der Integrationspolitik (Art. 4 AIG). Im Zusammenhang mit wichtigen ausländerrechtlichen Entscheiden wird ein Nachweis angemessener Sprachkompetenzen verlangt.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich "Sprache" eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Bedarfsgerechte Information, Beratung und zielgruppengerechtes Sprachförderangebot sicherstellen;
- ▶ Information über ausländerrechtliche Vorgaben bezüglich Sprachkenntnisse sowie über anerkannte Sprachnachweise;
- ▶ Qualitätssicherung gewährleisten (Qualität der Angebote und Professionalisierung der Kursleitenden) und Verankerung des alltagsbezogenen, handlungs- und bedürfnisorientierten Ansatzes gemäss fide³⁵;
- ▶ Sicherstellung der Koordination mit den Regelstrukturen (Bildung, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe etc.);
- ▶ Umgang mit dem digitalen Wandel in Abstimmung mit der Grundkompetenzförderung;
- ▶ Bedarfsgerechte und zielorientierte Sprachförderung durch die Fallführung im Rahmen der IAS.

1.6 Analyse der Eingaben KIP 3

1.6.1 Organisation der Sprachförderung in den Kantonen

Die grosse Mehrheit der Kantone³⁶ gibt an, die über die KIP finanzierten Sprachförderungsangebote mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Regelstrukturen zu koordinieren und die Angebote auch mit den Anbietenden abzustimmen und weiterzuentwickeln. Als zuständige koordinierende oder federführende Stelle wurden - von allen ausser 4 Kantonen³⁷ - Stellen im Bereich Integration/Gesellschaftsfragen genannt. Bei den übrigen 4 Kantonen ist die Zuständigkeit bei Stellen im Bildungsbereich oder interdepartemental angesetzt. Im Kanton Bern ist z.B. die Bildungs- und Kulturdirektion zuständig, mitbeteiligt ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Die Koordination erfolgt im Rahmen einer formalisierten interdirektionalen Zusammenarbeit, was eine abgestimmte und bedürfnisorientierte Sprachförderung erlaubt. In den Kantonen Wallis und Freiburg ist die Zuständigkeit zwischen dem Asyl- und Ausländerbereich aufgeteilt.

Ein knappes Drittel der Kantone³⁸ pflegt einen regelmässigen, systematischen Austausch mit den Regelstrukturen zur Koordination der Sprachförderung. Nicht immer werden alle relevanten Partnerinnen und Partner der Regelstrukturen in die Koordinationsmassnahmen einbezogen. Oft arbeiten die Kantone mit den Partnerinnen

³⁵ fide – Das Sprachförderkonzept für erwachsene Migrantinnen und Migranten

³⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH

³⁷ BE, BL, BS, LU

³⁸ U.a. BE, BL, BS, FR, GE, LU, SO

und Partnern im Bereich Bildung (Berufsbildung, Weiterbildung) oder den kantonalen Sozialämtern zusammen. Nur die Kantone Aargau, Solothurn und Zürich geben an, sich zusätzlich auch mit den Arbeitsämtern abzustimmen.

Einen wiederkehrenden Austausch mit den Anbietenden von Sprachkursen gibt es in allen Kantonen. Dieser wird z.B. in Form von institutionalisierten Plattformen (u.a. Kanton Waadt), Vernetzungstreffen oder Runden Tischen organisiert. Oft sind relevante Regelstrukturen Teil des Austauschs.

14 Kantone³⁹ sind bestrebt, die im Rahmen des KIP mitfinanzierten Sprachförderangebote und die Förderung der Grundkompetenzen enger zusammenzuführen. Als Grund wird u.a. genannt, einen niederschweligen, einfacheren Zugang für Zielgruppen, unabhängig von der finanzierenden Stelle, ermöglichen zu wollen.

1.6.2 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen

Alle Kantone geben an, dass Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Erstinformationsgespräche über den Zugang zu Sprachkursangeboten in der Region informiert werden. Grundsätzlich informieren auch alle Kantone zu sprachlichen Anforderungen im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Entscheiden und über Sprachnachweise. Über die Qualität der Informationen oder die Erreichung der beabsichtigten Zielgruppen kann auf der Basis der vorliegenden Informationen keine Aussage gemacht werden.

Im Rahmen der Massnahmen im Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung (s. Kap. 2) informieren die Kantone Ausländerinnen und Ausländer über Sprachkurse, Sprachtests sowie ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis. Um die betroffenen Zielgruppen über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Sprachtests zu informieren, nutzen die Kantone verschiedene Wege. In 20 Kantonen⁴⁰ findet die Information im Rahmen der Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten statt, 16 Kantone⁴¹ informieren im Rahmen der Erstinformationsgespräche. Ein Drittel der Kantone verschickt Informationen per E-Mail und erteilt telefonisch Auskunft. Die Hälfte der Kantone⁴² gibt zudem Flyer und weitere Drucksachen wie Merkblätter ab und legt diese an verschiedenen Orten auf. In einigen Kantonen werden Sprachkursteilnehmende direkt im Kurs über Sprachtests und ausländerrechtliche Vorgaben informiert. Mehr als die Hälfte der Kantone stellt die Informationen auf Webseiten zur Verfügung, und in 16 Kantonen⁴³ sind diese in den häufigsten Sprachen der Migrationsbevölkerung verfügbar. Personen des Asylbereichs werden im Rahmen der Fallführung informiert (s. Kap. 2.2.7).

³⁹ AG, AI, BE, BS, BL, FR, JU, LU, NE, SH, TI, VD, VS, ZH

⁴⁰ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

⁴¹ AG, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZH

⁴² AG, AI, AR, BE, BL, GE, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG

⁴³ KAG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, JU, SG, SH, SO, TI, VD, ZG



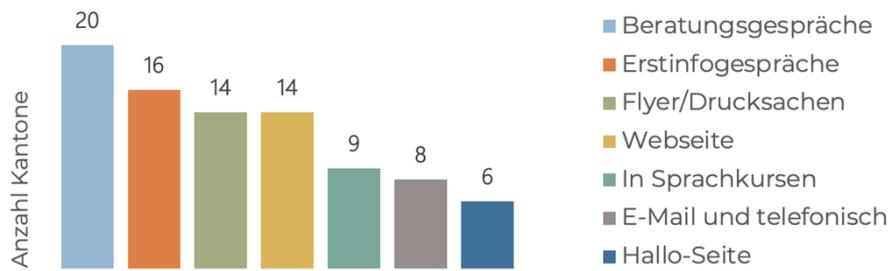


Abb. 7: Informationsmassnahmen zu Vorgaben bezüglich Sprachnachweisen

1.6.3 Bedarfsgerechtes Angebot für verschiedene Zielgruppen

Die Kantone verwenden verschiedene Methoden, um den Bedarf und die Bedürfnisse der Zielgruppen zu analysieren. Die Kantone Basel-Landschaft, Freiburg und Wallis haben während der KIP 3 Periode grössere Erhebungen geplant. Basel-Landschaft wird eine Studie in Auftrag geben, die überprüft, ob die bestehenden Mechanismen zur Subventionierung von Sprachkursen und kursbegleitenden Kinderbetreuungsangeboten noch den aktuellen Anforderungen entsprechen und die gewünschte Wirkung hinsichtlich der Senkung der Zugangshürden zu Sprachkursen entfalten. Die Kantone Wallis und Uri haben nach ähnlichen Erhebungen in den vergangenen Jahren ihr Angebot angepasst. Viele Kantone⁴⁴ erheben Statistiken und Kennzahlen, um den Bedarf abzuschätzen. 14 Kantone⁴⁵ tauschen sich mit Kursanbietenden, zuweisenden Stellen sowie weiteren kantonalen Behörden aus, um das Angebot sinnvoll zu steuern und weiterzuentwickeln. Einige Kantone⁴⁶ schreiben die Subventionierung von Kursen aus und sichern so die Einhaltung von Qualitätsstandards und die Bedarfsgerechtigkeit des Kursangebots. Zudem werden Umfragen zur Zufriedenheit der Teilnehmenden und Bedarfserhebungen direkt bei der Zielgruppe durchgeführt.

Der Kanton Freiburg kombiniert verschiedene Instrumente, um das Kursangebot an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen auszurichten. Er unterhält mit der Koordinationsplattform für Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten Freiburg (COLAMIF)⁴⁷ einerseits seit Jahren ein Netzwerk von Anbietenden, die nahe an der Basis sind. Gleichzeitig werden Berichte und Umfragen zur Zufriedenheit der Teilnehmenden sowie Rückmeldungen von Integrationsberatern analysiert. Jedes zweite Jahr besuchen zudem die Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention (IMR) und das kantonale Sozialamt (KSA) geförderte Kurse, um sich direkt mit Teilnehmenden und Kursanbietenden auszutauschen. Für die gesamte Dauer des KIP 3 haben die IMR und das KSA eine Vereinbarung mit der COLAMIF abgeschlossen. Deren Fokus liegt auf folgenden Handlungsfeldern: Information, Bildung und Koordination.

In der ganzen Schweiz gibt es zielgruppenspezifische Sprachförderangebote. Alle französisch- und deutschsprachigen Kantone stellen spezifische Angebote für armutsbetroffene Personen, für VA/FL mit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie für VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial zur Verfügung. 20 Kantone⁴⁸ haben spezifische Angebote für Frauen, für Jugendliche sowie für Eltern. 17 Kantone⁴⁹ bieten Kurse für schulungsgewohnte

⁴⁴ AI, AR, BL, FR, GE, SH, SO, ZH, VD, VS

⁴⁵ AI, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, NE, OW, SG, SH, VD, ZG

⁴⁶ z.B. BE, FR, SG

⁴⁷ [Cours de français et d'allemand pour personnes issues de la migration | Etat de Fribourg](#)

⁴⁸ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS

⁴⁹ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, VS, ZG

Personen und 12 Kantone⁵⁰ Kurse für Personen im Familiennachzug an. 9 Kantone⁵¹ haben zudem spezifische Angebote für ältere Personen. In allen ausser 4 Kantonen⁵² sind die Sprachkursangebote auch für Asylsuchende offen.

Alle Kantone subventionieren im Rahmen der KIP-Sprachkurse auf den Niveaus A1-A2. 24 Kantone

fördern auch Alphabetisierungskurse und Kurse auf Niveau B1. In 16 Kantonen⁵³ werden Kurse auf Niveau B2 oder höher ebenfalls über die KIP gefördert. Kurse ab B2 werden in 11 Kantonen⁵⁴ nur im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen oder einer höheren Ausbildung subventioniert, während in 5 Kantonen⁵⁵ alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu diesen Kursen haben, wenn Bedarf und Motivation vorhanden sind. Der Kanton Luzern bietet bildungsgewohnten Personen aus dem Asyl- und Fluchtbereich Kurse bis zum Niveau B2 an, und sehr gut qualifizierte Personen werden gemäss ihrem Potenzial bis C1 gefördert, wenn dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung als zielführend erachtet wird. Für Personen aus dem Ausländerbereich subventioniert der Kanton Luzern Kurse von Alphabetisierung bis B2.

1.6.4 Qualitätssicherung in der Sprachförderung und Verwendung von fide

Grundsätzlich sind alle Kantone, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, um Qualität in der Sprachförderung bemüht. 15 Kantone⁵⁶ verfügen über ein Sprachförderkonzept, von den übrigen Kantonen haben einige geplant, ein solches im Rahmen der KIP 3 Periode zu erarbeiten.

Ein neues, sehr fundiertes Sprachförderkonzept hat der Kanton Aargau erstellt. Das Konzept basiert auf einer Evaluation der Sprachförderung von 2021. Es definiert klare Rollen und Zuständigkeiten und setzt Schwerpunkte wie z.B. die Weiterentwicklung von Kursangeboten für 16-25-Jährige. Es legt fest, wie das Kursangebot noch bedarfsgerechter ausgestaltet und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsangeboten gestärkt werden soll.

In Bezug auf fide zeigt sich folgendes Bild: Kein Kanton verlangt von den subventionierten Angeboten das fide-Label, es wird jedoch von 15 Kantonen⁵⁷ empfohlen. Die Empfehlung gilt v.a. für grössere Anbietende, wobei nur sehr wenige Kantone Kriterien nennen, um grössere und kleinere Institutionen zu unterscheiden. Zusätzlich zum fide-Label, oder ohne das fide-Label zu erwähnen, empfehlen die meisten Kantone in den Ausschreibungen auch andere Qualitätslabels, vor allem eduQua⁵⁸. Einige Kantone erklären, dass eduQua zwar nicht in erster Linie die Qualität der Zweitsprachendidaktik ausweist, aber trotzdem als Orientierungshilfe in Qualitätsfragen dienen könne.

Hinsichtlich der Ausbildung von Sprachkursleitenden gibt die Hälfte der Kantone⁵⁹ an, das Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» zu empfehlen. Als Basisausbildung wird in 16 Kantonen⁶⁰ das SVEB-Modul 1⁶¹ verlangt oder empfohlen.

⁵⁰ AG, AR, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SH, TI, VD

⁵¹ AG, AI, AR, GE, GL, LU, OW, SH, TI

⁵² BL, GE, SG, VD

⁵³ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, TI, ZH

⁵⁴ AG, AI, AR, FR, GE, GR, OW, SO, SZ, TI, ZH

⁵⁵ BE, BS, GL, GR, SG

⁵⁶ AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VD

⁵⁷ AG, BL, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH

⁵⁸ [Qualitätslabel eduQua - SVEB](#)

⁵⁹ AR, BE, BL, BS, FR, GL, NE, LU, SH, SZ, TG, JU, SO, UR, ZG, ZH

⁶⁰ AG, AR, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZH

⁶¹ [SVEB Schweizerischer Verband für Weiterbildung - SVEB](#)



Der Einsatz von Freiwilligen sowie die Sicherstellung der Qualität des von Freiwilligen erteilten Unterrichts wird sehr unterschiedlich gehandhabt. 13 Kantone⁶² setzen Freiwillige ohne begleitende Qualitätsmassnahmen ein. Sieben Kantone⁶³ geben an, keine Freiwilligen einzusetzen, dies u.a. aus Qualitätsgründen. Sechs Kantone⁶⁴ setzen Freiwillige ein und begleiten diese mit zielgerichteten Qualitätsmassnahmen. Der Kanton Waadt z.B. finanziert den Freiwilligen interne Aus- und Weiterbildungen oder externe Kurse. Im Kanton Basel-Stadt werden mit öffentlichen Geldern keine Sprachförderangebote finanziert, die ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit basieren. Der Kanton stellt sich auf den Standpunkt, dass Qualität entlohnt werden müsse. Einige wenige, nicht gewinnorientierte Anbietende in Basel-Stadt setzen hingegen bewusst auf eine Kombination von bezahlter Arbeit und Freiwilligenarbeit.

12 Kantone⁶⁵ empfehlen oder verlangen von den Anbietenden subventionierter Kurse, am Kursende den Sprachstand mit einem Sprachnachweis zu zertifizieren z.B. mit dem fide-Test. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone⁶⁶ kennt keine Empfehlung oder Vorgabe dazu.

1.7 Schlussfolgerungen

Um eine wirkungsvolle, den Zielgruppen angepasste Sprachförderung in allen Kantonen sicherzustellen, braucht es eine ausreichende Quantität, eine bedürfnisorientierte Ausrichtung des Angebots sowie Instrumente der Qualitätssicherung. Dies wiederum bedarf einer institutionalisierten Koordination zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren im Kanton.

Über die KIP mitfinanzierte Sprachförderangebote werden grundsätzlich in allen Kantonen mit Akteurinnen und Akteuren der Regelstrukturen koordiniert. Diese Zusammenarbeit ist aber nicht immer institutionalisiert. Meist sind Regelstrukturen des Bereichs Berufs- und Weiterbildung in die Koordination eingebunden, andere relevante Partnerinnen und Partner wie die Arbeitsämter jedoch kaum. In den kommenden Jahren soll daher an der Institutionalisierung der Koordination gearbeitet werden, beispielsweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Organisation der verschiedenen Beteiligten. Das SEM hat entsprechende Empfehlungen zuhanden der Kantone formuliert.

Die Kantone verfügen über eine breite Palette an Sprachförderangeboten für verschiedene Zielgruppen. Es gibt jedoch keine Daten dazu, ob tatsächlich alle Zielgruppen genügend erreicht werden. Das SEM empfiehlt den Kantonen, gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um vor allem Zielgruppen mit besonderem Integrationsbedarf besser zu erreichen. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Massnahmen ist den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen noch konsequenter Rechnung zu tragen.

Alle Kantone befassen sich mit Qualität und Weiterentwicklung im Bereich der Sprachförderung. In der Umsetzung zeigt sich jedoch ein sehr heterogenes Bild. Während der KIP 3 Periode sollen deshalb die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Sprachförderung ausgebaut und systematisiert werden. Die fide-Instrumente, die die Qualität der Zweitsprachenförderung garantieren, namentlich das fide-Label, sollen zielgerichtet und breiter eingesetzt werden. Es soll angestrebt werden, dass alle Kantone über ein Qualitätssicherungskonzept verfügen, das Standards für die Didaktik der Sprachkurse, für die Ausbildung von Sprachkursleitenden und für die Ausrichtung der Sprachförderung auf den Bedarf und die Bedürfnisse der Zielgruppen enthält.

⁶² GR, JU, LU, NW, OW, SO, TI, SZ, TG, VS, UR

⁶³ AG, AI, AR, BE, BL, GL, SG, SH, ZH

⁶⁴ BS, FR, GE, NE, VD, ZG

⁶⁵ AI, GE, GL, GR, NE, OW, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG,

⁶⁶ AG, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NW, SG, SH, UR, VD, ZH



1.8 Massnahmen des Bundes

Um die Bestrebungen der Kantone zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich Sprachförderung zu unterstützen, optimiert der Bund gegenwärtig das fide-Label. Der Erhalt des Labels soll damit erleichtert werden. Bezüglich der Entwicklung von Sprachförderkonzepten sowie des Austauschs von Erfahrungen und Best Practices sieht der Bund verschiedene Möglichkeiten, die Kantone zu unterstützen, u.a. bietet die Geschäftsstelle fide in diesem Bereich fachliche Beratung, aber auch Begleitung bei der Entwicklung von kohärenten Sprachförderkonzepten an. Auch kann das SEM z.B. durch regionale Workshops zum verstärkten Erfahrungsaustausch von spezifischen Aspekten in der Umsetzung der kantonalen Sprachförderung beitragen.



Förderbereich "Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit"

1.9 Einleitung

Im folgenden Kapitel werden die Eingaben der Kantone auf die Fragen zum Förderbereich "Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit" zusammengefasst. Diese Fragen wurden auf der Basis des Grundlagenpapiers KIP 3 sowie der darin enthaltenen strategischen Programmziele formuliert.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich "Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit" eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Weiterführung der Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit;
- ▶ Gewährleistung eines professionellen Job Coachings im Asylbereich;
- ▶ Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen bei Potenzialabklärung, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Job Coaching;
- ▶ Förderung des Zugangs von Geflüchteten mit entsprechendem Potenzial zu tertiären Bildungsangeboten;
- ▶ Förderung innovativer Ansätze bei der Arbeitsmarktintegration;
- ▶ Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Fachkräftepotenzial;
- ▶ Unterstützung und Stärkung von Behörden und Institutionen des Bildungsbereichs für eine chancengleiche und diskriminierungsfreie Auftragserfüllung gegenüber der gesamten Bevölkerung (Umgang mit Vielfalt) und bei der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes;
- ▶ Information und Sensibilisierung von Arbeitgebenden in Bezug auf den Umgang mit Vielfalt und den Diskriminierungsschutz.

1.10 Analyse der Eingaben KIP 3

1.10.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

In der interinstitutionellen Zusammenarbeit geht es um die Abstimmung der Systeme (ALV, IV, Sozialhilfe, Integrationsförderung und Berufsbildung) oder um mögliche gemeinsame Projekte, beides mit dem Ziel, die Eingliederung der Zielgruppen in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Ebenso wichtig ist, dass der regelmässige Austausch im Rahmen der IIZ die Kommunikationswege zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren verkürzt und Vertrauen und Verständnis aufbaut. Für die Integrationsförderung als Querschnittsaufgabe sowie für den Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit im Speziellen ist die IIZ von grosser Bedeutung. Mit Art. 4 Abs. 1 VIntA existiert eine entsprechende rechtliche Grundlage.

In der Mehrheit der Kantone⁶⁷ wirkt die Integrationsförderung bei der IIZ in unterschiedlichen Formen mit (s. Abb. 8). In 10 Kantonen⁶⁸ ist die Integrationsförderung noch nicht Teil der offiziellen IIZ-Strukturen. Dies schliesst nicht aus, dass in diesen Kantonen in anderen Gefässen oder projektbezogen eine gute Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der IIZ (öffentliche Arbeitsvermittlung, Sozialhilfe, IV,

⁶⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, GR, JU, NE, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS

⁶⁸ FR, GE, GL, LU, NW, OW, SG, VD, ZG, ZH

Berufsberatung, Migration/Integration) besteht. Diese findet jedoch eher ad hoc, anlassbezogen oder befristet statt.⁶⁹

6 Kantone⁷⁰ verfügen über Grundlagendokumente, z.B. über ein kantonales IIZ-Konzept. Die übrigen Kantone haben kein IIZ-Konzept, es bestehen rudimentäre Grundlagen, oder diese beziehen sich lediglich auf die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Einzelfällen.



Abb. 8: Einbezug der Integrationsförderung und/oder Bildung in die IIZ

Für alle IIZ-Partnerinnen und Partner hat die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden einen wichtigen Stellenwert. Alle Beteiligten verfolgen das Ziel, ihre Zielgruppen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund wurden die Kantone gefragt, ob für die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden eine Strategie oder ein Konzept besteht. In fünf Kantonen⁷¹ ist eine Grundlage vorhanden, vier weitere Kantone⁷² planen, eine solche während der Phase der KIP 3 zu erarbeiten. Kein Kanton verfügt aktuell über eine Grundlage, die auch spezifische Massnahmen oder Inhalte zum Umgang mit Vielfalt und zum Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt umfasst. Der Kanton Waadt hat als einziger Kanton angegeben, diesen Aspekt im Verlaufe des KIP 3 aufzugreifen.

1.10.2 Meldepflicht VA/FL

Die Prozesse zur Umsetzung der Pflicht der kantonalen Sozialhilfebehörden, stellenlose VA/FL bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden, sofern nicht die Bildung im Vordergrund steht, werden in den Kantonen geregelt.⁷³ Verschiedene Kantone haben bereits im Rahmen der Umsetzung des Programms S die bestehenden Prozesse bezüglich der Meldepflicht überprüft bzw. angepasst; einige Kantone sind daran, diese zu aktualisieren. Etwa die Hälfte der Kantone regelt die Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden schriftlich, in den weiteren Kantonen besteht eine enge Kooperation.

Die Arbeitsmarktfähigkeit der VA/FL wird in der Regel durch die fallführende Stelle bzw. durch Job Coaches eingeschätzt und an die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet, welche anschliessend meist definitiv über die Arbeitsmarktfähigkeit entscheiden. Die meisten Kantone orientieren sich hierbei an den gemeinsamen Empfehlungen der IIZ.⁷⁴ Die

⁶⁹ Umgekehrt garantiert eine formal gut aufgestellte IIZ noch keine gute Zusammenarbeit, wenn der Wille dazu und eine gewisse Kultur nicht vorhanden sind, bzw. aktiv gelebt werden.

⁷⁰ BE, BS, SG, SO, UR, VS

⁷¹ AG, BE, SO, UR, VD

⁷² BS, JU, TI, ZG

⁷³ gemäss Art. 53 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 9 VIntA

⁷⁴ Bericht Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit, 2017: https://avenir50plus.ch/avplus50/wp-content/uploads/2017/01/Bericht_Gruppe_Arbeitsmarktfahigkeit_2014.pdf



Kantone Zürich und Graubünden weichen bezüglich Sprachanforderungen von diesen Empfehlungen ab: Der Kanton Zürich setzt beim Sprachniveau A1 an, während im Kanton Graubünden ab dem Sprachniveau A2 ein Job Coach eingesetzt wird.

Im Kanton Aargau erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen von «Kooperation Arbeitsmarkt» gemäss dem Integrationskonzept «AMIplus» der RAV.⁷⁵ Eine enge Kooperation pflegt auch der Kanton Uri auf der Grundlage des Konzepts für die organisationsunabhängige Arbeitsintegration.

1.10.3 Förderangebote und Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Die Kantone verfügen über eine breite Palette an Angeboten für Personen aus dem Asylbereich. Diese reicht von der Vorbereitung auf Brückenangebote/berufliche Grundbildung über branchenspezifisch qualifizierende Angebote bis hin zur Vermittlung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsstellen. Die grosse Mehrheit der Kantone⁷⁶ verfügt über alle diese Angebotstypen.

Die branchenspezifischen Qualifizierungsangebote werden in 14 Kantonen⁷⁷ konsequent dual umgesetzt, während 10 Kantone⁷⁸ nur einen Teil dieser Angebote dual umsetzen. In 9 Kantonen⁷⁹ sind alle Qualifizierungsangebote durch die entsprechenden Branchenverbände anerkannt, während im Kanton Uri kein Angebot von den Branchenverbänden anerkannt wird. Im Kanton Appenzell Innerrhoden sind mehrere branchenanerkannte duale Qualifizierungsangebote zugänglich. Diese sind grösstenteils im Kanton St. Gallen angesiedelt. In den übrigen 14 Kantonen⁸⁰ anerkennen die Branchenverbände einen Teil der existierenden Qualifizierungsangebote.

Die Mehrheit der Kantone⁸¹ führt zusätzlich zu den Angeboten der Regelstruktur spezifische Angebote zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit für Personen ausserhalb des Asylbereichs. Die Kantone Solothurn, Schaffhausen und Uri geben an, dass alle Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit statusunabhängig auch Personen ausserhalb des Asylbereichs offenstehen.

Eine frühe Information über Bildungswege und eine möglichst früh einsetzende Bildungsintegration sind ausschlaggebend, wie eine von EDK und SBFJ in Auftrag gegebene Studie⁸² zeigt. Dazu können die Sensibilisierung der Regelstrukturen für die Bedürfnisse der Zielgruppe und ein möglichst niederschwelliger Zugang zu den Beratungsangeboten entscheidend beitragen. Im Kanton Bern z.B. wurde der Zugang zu den BIZ bereits für Personen mit Sprachstand A0-A1 geöffnet.⁸³

⁷⁵ <https://www.kooperation-arbeitsmarkt.ch/de/home>

⁷⁶ AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH

⁷⁷ AG, FR, GE, GL, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG

⁷⁸ AI, AR, BE, BL, BS, GR, NW, SG, VD, ZH

⁷⁹ AI, GE, GL, SO, SZ, TI, TG, VS, ZG

⁸⁰ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, VD, ZH

⁸¹ AG, AI, AR, BE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, SZ, TI, TG, UR, VD, ZG

⁸² Büro BASS, 2019: Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I, Schlussbericht im Auftrag GS EDK und SBFJ:

<https://www.sbfj.admin.ch/sbfj/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/auslegeordnung-nahtstelle-i.html>

⁸³ Angebot BIPERS: <https://www.gsi.be.ch/de/tools/anmeldung-bipers.html>



Die Erreichbarkeit der Personen ausserhalb des Asylbereichs stellt eine Herausforderung dar. Die Kantone geben an, dass sie diese Zielgruppe vor allem über die Berufsinformationszentren (23 Kantone⁸⁴), die RAV (22 Kantone⁸⁵) und im Rahmen der Erstinformationsgespräche bei den Gemeinden (17 Kantone⁸⁶) über Angebote zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit informieren.

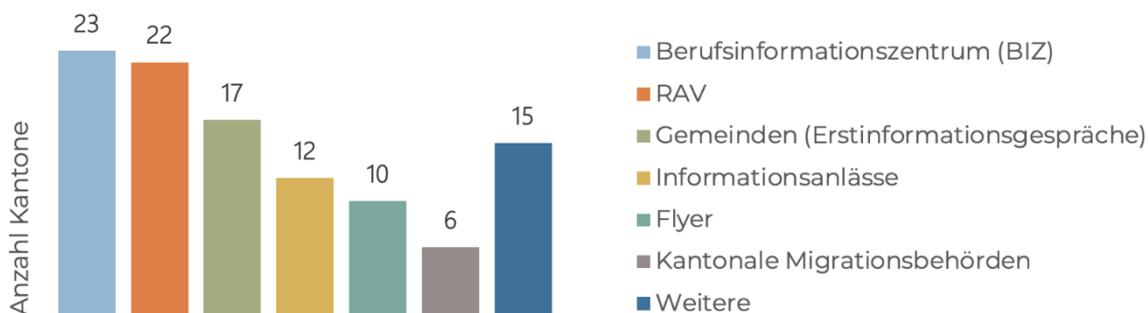


Abb. 9: Informationskanäle zur Information von Personen ausserhalb des Asylbereichs über Angebote zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Mit der Verstetigung der Integrationsvorlehre werden in 20 Kantonen⁸⁷ neue, vorgelagerte Massnahmen umgesetzt, die u.a. auf eine flächendeckende Erreichbarkeit, eine systematische Einschätzung des Ausbildungsbedarfs und eine kompetente Beratung der neu zugezogenen Personen ausserhalb des Asylbereichs (insbesondere Familiennachzug) abzielen.

1.10.4 Qualitätsentwicklung

8 Kantone⁸⁸ verfügen bereits über Grundlagen und Erfahrungen in der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kontext der Angebote zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit. 5 weitere Kantone⁸⁹ arbeiten daran und können in der KIP 3 Periode die angestrebte Qualitätssicherung umsetzen, z.B. mittels Zertifizierungen (eduQua, IN-Qualis⁹⁰, ISO) oder mit der Einführung eines kantonalen Qualitätskonzepts, das die Verantwortung für die Qualitätssicherung klärt und das Qualitätsmanagement definiert. In den übrigen 13 Kantonen⁹¹ bestehen kaum Grundlagen zur Qualitätssicherung und -entwicklung für diesen Förderbereich, oder die Verantwortung bezüglich Qualität wird gänzlich den Angebotsträgerschaften überlassen.

1.10.5 Job Coaching

Die IAS sieht ein professionelles Job Coaching vor. Über ein Coachingangebot, das auf die verschiedenen Zielgruppen ausgerichtet ist, verfügen 5 Kantone⁹². 12 Kantone⁹³ haben Mindestanforderungen an Personen definiert, die die Funktion als Job Coach ausüben, und

⁸⁴ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZH

⁸⁵ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, ZH

⁸⁶ AG, AR, BE, GE, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁸⁷ AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TI, TG, VD, VS, ZG, ZH.

⁸⁸ BL, BS, FR, NE, SH, SO, TI, ZH

⁸⁹ GE, LU, OW, VD, ZG

⁹⁰ [IN-Qualis - Insertion Suisse / Arbeitsintegration Schweiz](#)

⁹¹ AG, AR, AI, BE, GL, GR, JU, NW, SZ, SG, TG, UR, VS

⁹² GR, LU, SZ, VD, ZH

⁹³ AI, BS, GL, GR, LU, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZH



weitere 5 Kantone⁹⁴ planen, im Verlauf der KIP 3 Periode Anforderungsprofile für Job Coaches zu erarbeiten.

1.10.6 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen

Um die Integration der Frauen aus dem Asylbereich in den Arbeitsmarkt und in die Bildung zu fördern, setzen 13 Kantone⁹⁵ Massnahmen um, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Zusätzlich garantieren 11 Kantone⁹⁶ die Finanzierung der Kinderbetreuung oder unterstützen bei der Suche von Betreuungsplätzen, wenn die betreuende Person eine solche Integrationsmassnahme antritt. 10 Kantone⁹⁷ führen Angebote mit angepassten Anwesenheitszeiten oder mit einem eigenem Kinderbetreuungsangebot, und 6 Kantone⁹⁸ haben spezifische Angebote für Frauen, z.B. branchenspezifische Qualifikationsangebote. Weitere 8 Kantone⁹⁹ geben an, während der Laufzeit des KIP 3 Überlegungen zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen anzustellen, z.B. in einem Konzept oder im Rahmen der Sensibilisierung der relevanten Partnerinnen und Partner für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe.

Einige Kantone verfügen zudem über Angebote, die Migrantinnen offenstehen, die nicht dem Asylbereich zuzurechnen sind. Diese sind aber deutlich weniger umfangreich als die Angebote für Frauen aus dem Asylbereich.

1.10.7 Hochschulzugang

Gut qualifizierte Personen aus dem Asylbereich, die ihr Land überstürzt verlassen mussten, sind mit grossen Hürden konfrontiert, wenn sie, unter Umständen ohne Originale zur abgeschlossenen beruflichen oder hochschulischen Ausbildung, in der Schweiz eine Ausbildung beginnen oder fortsetzen möchten. Sie finden daher nicht nur wegen landessprachlichen Defiziten nur schwer Zugang zum Schweizer Bildungssystem. Im Rahmen der Integrationsagenda konnten spezifische Anstrengungen unternommen werden, um Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial besser zu informieren und zu orientieren. 4 Kantone¹⁰⁰ haben Massnahmen ergriffen, um den Bedürfnissen dieser Zielgruppe vermehrt gerecht zu werden. 4 Kantone¹⁰¹ verfügten bereits vor der Eingabe der KIP 3 über Programme, die den Zugang zu tertiären Ausbildungen erleichterten. Ausgehend vom Modell des Genfer Programms «Horizon Académique»¹⁰² setzt der Kanton Bern seit 2023 ein Projekt zur Förderung des Hochschulzugangs für Personen aus dem Asylbereich sowie Migrantinnen und Migranten um.¹⁰³ Auch der Kanton Freiburg hat mit «Hérodote Plus» ein ähnliches Programm für gut qualifizierte Personen aus dem Asylbereich aufgebaut.¹⁰⁴

Der Kanton Graubünden setzt im KIP 3 im Rahmen des Projekts «Brückenangebot für Geflüchtete»¹⁰⁵ eine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Graubünden (FHGR) um.

⁹⁴ AR, BL, JU, NW, ZH

⁹⁵ AG, AI, AR, BE, BL, GE, JU, LU, SO, SZ, UR, VS, ZG.

⁹⁶ BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, UR.

⁹⁷ AG, BE, BS, GL, LU, NE, OW, SO, VS, ZG.

⁹⁸ BL, FR, GE, LU, TI, VD

⁹⁹ AR, BE, GR, JU, SO, TG, VD, ZH

¹⁰⁰ FR, GE, GR, SZ

¹⁰¹ BE, FR, GE, ZH

¹⁰² Programm Horizon académique: <https://www.unige.ch/horizon-academique/>

¹⁰³ Programm Kompass UniBE:

https://www.unibe.ch/studium/studieninteressierte/fluechtlinge/kompass_unibe/index_ger.html

¹⁰⁴ Programm «Hérodote Plus»: <https://www.unifr.ch/studies/de/zulassung/gefluechtete.html>

¹⁰⁵ [Brückenangebot für Geflüchtete - Fachhochschule Graubünden](#)



Eine interkantonale Kooperation mit der Universität Zürich zur Förderung des Hochschulzugangs plant der Kanton Schwyz.

In 5 Kantonen¹⁰⁶ können sich gut qualifizierte Migrantinnen und Migranten bei den Berufsinformationszentren (BIZ) beraten lassen. 5 weitere Kantone¹⁰⁷ haben ausserdem eine gut etablierte Zusammenarbeit mit den Fachstellen HEKS MosaiQ, welche Migrantinnen und Migranten bei der Kompetenzerfassung, bei der Niveaubestätigung von Abschlüssen oder der Diplomanerkennung, bei Immatrikulationen sowie bei der Suche nach Stellen und Aus- oder Weiterbildungen unterstützen.¹⁰⁸ Die Kantone Zug und Glarus streben im Rahmen des KIP 3 ebenfalls eine Zusammenarbeit mit HEKS MosaiQ an.

1.10.8 Schnittstelle Fallführung – Begleitung berufliche Grundbildung

Die Schnittstelle zwischen Angeboten der Nahtstelle I und der spezifischen Integrationsförderung ist in der IAS geregelt.¹⁰⁹ Für die spezifische Schnittstelle zwischen der Fallführung Integration und dem Case Management Berufsbildung (CMBB) jedoch existiert keine nationale Regelung, sie muss auf kantonaler Ebene definiert werden. 10 Kantone¹¹⁰ haben diese Schnittstelle schriftlich geregelt, 9 Kantone¹¹¹ beabsichtigen, dies im Laufe der KIP 3 Periode zu tun. 7 Kantone¹¹² haben die Schnittstelle zum Zeitpunkt der Eingabe KIP 3 nicht geregelt.

Der Kanton Bern z.B. verfügt seit 2019 über einen «Leitfaden Betreuungskette»¹¹³ zur Klärung der Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten, Flüchtlingssozialdiensten bzw. regionalen Partnerinnen und Partnern im Asylbereich sowie dem CMBB.

1.11 Schlussfolgerungen

Zum Zeitpunkt der Eingaben KIP 3 war der konkrete Umsetzungsprozess der seit 2018 geltenden Meldepflicht für VA/FL in etlichen Kantonen noch nicht schriftlich geregelt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung der Meldepflicht vor allem dann gelingt, wenn die Rollen und Aufgaben der in die berufliche Integration involvierten Akteurinnen und Akteure geklärt sind. Die schriftliche Regelung des Umsetzungsprozesses der Meldepflicht war deshalb eine Bedingung im Hinblick auf den Abschluss der Programmvereinbarungen KIP 3. Im Herbst 2024 hat zudem der Bundesrat entschieden, dass die Meldepflicht ab 2025 auch für Personen mit Status S gelten soll.

Bei der Umsetzung der Meldepflicht wird auch die Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) 2030¹¹⁴ zu berücksichtigen sein, in der künftig auch bei den RAV ein Job Coaching-Angebot für spezifische Zielgruppen angedacht ist. Somit dürfte während der Laufzeit der KIP 3 eine Neubeurteilung der Schnittstelle zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und

¹⁰⁶ BL, LU, OW, SH, TG

¹⁰⁷ AI, AR, BE, TG, ZH

¹⁰⁸ HEKS MosaiQ: <https://www.heks.ch/inklusion/heks-mosaik>

¹⁰⁹ Rundschreiben KIP 3, Ziffer 5.4.4.2:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/20221019-rs-kip-3.pdf.download.pdf/20221019-rs-kip-3-d.pdf>

¹¹⁰ BE, BL, BS, FR, GL, LU, NE, OW, TI, VD

¹¹¹ AI, AR, JU, NW, SO, TG, UR, ZG, ZH

¹¹² AG, GE, GR, SG, SH, SZ, VS

¹¹³ Kanton Bern, Leitfaden Betreuungskette:

https://www.biz.bkd.be.ch/content/dam/biz_bkd/dokumente/de/themen/informationen-fuer-fachpersonen/case-management-berufsbildung-cmbb/betreuungskette-leitfaden-d.pdf

¹¹⁴ SECO, Strategie öAV 2030: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/strategie-arbeitsvermittlung.html>



damit auch eine Neubeurteilung der Umsetzungsprozesse bezüglich der Meldepflicht nötig sein.

Das Qualitätsmanagement im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ist in den Kantonen unterschiedlich weit entwickelt. In einigen Kantonen bestehen bereits gute und etablierte Ansätze. Wo aus Sicht des SEM noch Entwicklungsbedarf besteht, wurden Empfehlungen formuliert. Diese zielen darauf ab, im Rahmen der KIP 3 eine konkrete Planung mit Meilensteinen, Zielen, Partnerinnen und Partnern zu erarbeiten, unter Einbezug bestehender relevanter kantonaler und nationaler Grundlagen, Qualitätsvorgaben und Qualitätsinstrumenten im Sprachförderbereich sowie Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes.

Zuhanden jener Kantone, in denen die Integrationsförderung bisher nicht Teil der kantonalen IIZ-Strukturen ist, hat das SEM Empfehlungen formuliert. Diese werden auch durch das neue IIZ-Umsetzungskonzept «IIZ 3.0» gestützt, das den Kantonen empfiehlt, die Akteurinnen und Akteure der Bildung und Integration in die IIZ einzubinden. Die kantonale IIZ sollte sich ausserdem nicht nur in Bezug auf Einzelfälle, sondern auch auf einer strategischen Ebene in der Förderung der Zusammenarbeit sowie der Abstimmung der Systeme und des Vollzugs engagieren.

1.12 Massnahmen des Bundes

Um Personen des Asylbereichs mit entsprechendem Potenzial besser auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorzubereiten, hat das SEM für die Periode 2025-2028 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit swissuniversities abgeschlossen. Für die Umsetzung wird eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Integrationsfachstellen nötig sein.

Zudem finanziert das SEM seit 2024 Projekte in den Kantonen mit, um die Erreichbarkeit von gut qualifizierten Personen aus dem Familiennachzug zu verbessern und diese bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie bei der beruflichen Integration zu unterstützen (SRK – Innovationsprojekt Fachkräfte Langzeitpflege, HEKS - MosaiQ¹¹⁵, Découvrir - ProActe¹¹⁶, Capacity - Access Fast Track¹¹⁷).

Schliesslich sollen weiterhin innovative Ansätze gefördert und unterstützt werden, insbesondere beim Zugang zum Arbeitsmarkt, z.B. durch die Entwicklung von Branchenzertifikaten. Das SEM kann die Kantone dabei unterstützen, solche Entwicklungen anzustossen.

¹¹⁵ HEKS MosaiQ: <https://www.heks.ch/inklusion/heks-mosaiq>

¹¹⁶ Association découvrir, Programme ProActe: <https://www.associationdecouvrir.ch/programme-proacte/>

¹¹⁷ Capacity: <https://www.capacity.swiss/>



Förderbereich "Frühe Kindheit"

1.13 Einleitung

Die frühe Kindheit ist ein relativ junger Politikbereich, welcher in der geteilten Zuständigkeit der Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdepartemente der Kantone und der Gemeinden liegt. Die spezifische Integrationsförderung verfolgt darin das Ziel, die Regelstrukturen und -anbietenden der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) auf kantonaler und kommunaler Ebene in ihrem Integrationsauftrag zu stärken.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich "Frühe Kindheit" eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Koordination und Sensibilisierung der FBBE-Akteurinnen und Akteure für die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund;
- ▶ Verstärkung der Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure für die Bedeutung einer ganzheitlichen frühkindlichen (Sprach-)Bildung;
- ▶ Unterstützung der FBBE-Angebote im Umgang mit Vielfalt und beim Schutz vor Diskriminierung (Professionalisierung und Qualitätssicherung);
- ▶ Förderung des niederschweligen Zugangs für Migrationsfamilien zu den FBBE-Angeboten;
- ▶ Sicherstellung der Förderung der frühkindlichen Sprachbildung für Kinder im Asylbereich.

1.14 Analyse der Eingaben KIP 3

Die Bemühungen der spezifischen Integrationsförderung bewegen sich im Rahmen der kantonal sehr unterschiedlich organisierten und entwickelten Regelstrukturen der frühen Kindheit, welche ihre Einflussmöglichkeiten definieren. Dies ist bei der Interpretation der vergleichenden Ergebnisse zu berücksichtigen.

1.14.1 Verankerung und Koordination der Frühen Kindheit in der Kantonsverwaltung

In den Eingaben zum KIP 3 konnten alle 26 Kantone eine Stelle innerhalb der Kantonsverwaltung nennen, welche hauptsächlich zuständig oder federführend für Themen der Frühen Kindheit bzw. der Frühen Förderung¹¹⁸ ist. Genannt wurden Kinder- und Jugenddienste oder Fachstellen für Familien und Gesellschaft. Diese sind bei zwei Dritteln der Kantone¹¹⁹ im Gesundheits- und Sozialdepartement angesiedelt, bei einem Drittel der Kantone¹²⁰ im Bildungs- und Kultur- bzw. Erziehungsdepartement¹²¹. Es bestehen grosse Unterschiede bei den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den Aufgaben dieser Stellen. In der Regel haben sie den Auftrag, die Kooperation unter den betroffenen kantonalen Departementen zu koordinieren.

¹¹⁸ Obwohl in der Fachwelt die Begriffe «Frühe Förderung» und «Frühe Kindheit» unterschiedlich konnotiert sind, werden sie in der Praxis der Kantone synonym verwendet, wobei Frühe Förderung häufiger verwendet wird.

¹¹⁹ AG, AI, AR, BE, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, ZG

¹²⁰ BL, BS, GE, GL, SH, TG, VS, ZH

¹²¹ Ausnahme im Kanton VD: Département de la jeunesse, de l'environnement et de la sécurité (DJES) (Departement für Jugend, Umwelt und Sicherheit)

In der Mehrheit der Kantone¹²² gibt es für die interdepartementale Koordination Frühe Kindheit Organe (z.B. Steuergremium, Koordinationsgruppe, Fachgruppe, Plattform), welche sich in regelmässigen Abständen austauschen und zusammenarbeiten, oder die Gründung eines Gremiums ist in der KIP 3 Periode geplant (Kanton Neuenburg). Die Integrationsförderung ist in der Regel Mitglied dieser Gremien und sensibilisiert für die Bedürfnisse der Migrationsfamilien.

Auslöser für die Gründung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ist oft der Start eines Strategieprozesses. Die Kantone sind diesbezüglich unterschiedlich weit fortgeschritten (s. Abb. 10). 18 Kantone¹²³ verfügten Ende 2023 über eine Strategie oder ein Konzept Frühe Kindheit oder Frühe Förderung. Darunter gibt es Pionierkantone, welche bereits zu Beginn der KIP 1 Periode eine gesamtheitliche Strategie entwickelt hatten, diese in der Zwischenzeit bereits evaluiert und aktualisiert oder eine Aktualisierung im KIP 3 geplant haben. Daneben gibt es Kantone, welche eine ältere Strategie mit Aktualisierungsbedarf haben und solche, die erst seit kurzem über eine Strategie verfügen und diese erstmals umsetzen.

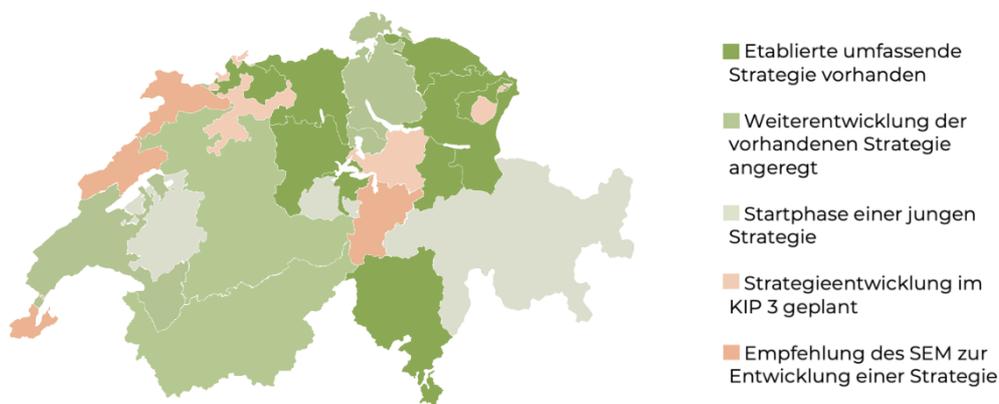


Abb. 10: Kantone mit einer Strategie Frühe Kindheit

Von den 8 Kantonen¹²⁴ ohne übergeordnete Strategie Frühe Kindheit haben 4 Kantone¹²⁵ einen konkreten Plan für die KIP 3 Periode formuliert, 4 Kantone¹²⁶ haben vom SEM eine entsprechende Empfehlung erhalten. Sie verfügen teilweise bereits über Analysen als Ausgangspunkt, z.B. der Kanton Uri mit der Primokiz Bestandsanalyse.¹²⁷

1.14.2 Steuerung und Koordination der Gemeinden

In der Regel sind die Gemeinden für die Bereitstellung der Angebote für Kinder und Familien zuständig. Grössere Gemeinden und Städte¹²⁸ verfügen teils über eigene Konzepte und ein breites Angebot, während kleine oder periphere Gemeinden eher weniger gut aufgestellt sind.

In den Eingaben für die KIP 3 finden sich verschiedene Ansätze, wie die Kantone die Frühe Kindheit trotz ausgeprägter Gemeindeautonomie steuern und voranbringen können. Ein

¹²² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD

¹²³ AG, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹²⁴ AI, BS, GE, JU, NE, SO, SZ, UR

¹²⁵ AI, BS, SO, SZ

¹²⁶ GE, JU, NE, UR

¹²⁷ Primokiz: <https://www.radix.ch/de/gesunde-gemeinden/angebote/primokiz/>

¹²⁸ z.B. Aarau, Frauenfeld, Freiburg, Grenchen, Neuenburg, Olten, Thun, Winterthur, Vernier, u.v.m.

Drittel der Kantone¹²⁹ teilt Anbietenden und kantonalen Stellen in der Strategie oder im Umsetzungskonzept Frühe Förderung verbindlich Aufgaben zu und spricht Empfehlungen an die Gemeinden aus. Viele Kantone¹³⁰ unterstützen die Gemeinden mit Subventionen, Beratungsdienstleistungen und konkreten Hilfsmitteln. Der Kanton Bern z.B. stellt einen «Leitfaden für Gemeinden» zur Verfügung. Für eine höhere Verbindlichkeit sorgen Leistungsvereinbarungen der Kantone mit einzelnen Gemeinden, wie sie z.B. in den Kantonen Luzern, Waadt und Zug bestehen («Mini-KIP»). Einige Kantone¹³¹ haben in den letzten Jahren gesetzliche Grundlagen geschaffen, welche den Gemeinden Vorgaben zu Angebot und Qualität machen. Diese betreffen aber meist nur einen Teilbereich der Frühen Kindheit wie z.B. die familienergänzende Kinderbetreuung¹³² oder die sprachliche Förderung (s. Kap. 5.2.3.).

Die Mehrheit der Kantone¹³³ pflegt den Kontakt mit den Gemeinden in einem Austauschgefäss (z.B. Fachkonferenz, Netzwerk, Plattform, runder Tisch). In den Kantonen Nidwalden und Schaffhausen haben Gemeinden teilweise eine Ansprechperson Frühe Kindheit, welche an Sitzungen des Koordinationsgremiums teilnimmt. Andernorts übernimmt eine Vertretung des Gemeindeverbandes eine wichtige Rolle, z.B. in den Kantonen Neuenburg, Schwyz und St. Gallen.

1.14.3 Programme der frühen Sprachförderung

Viele Kantone und Gemeinden haben in den letzten Jahren allgemeine Sprachförderprogramme für die Vorbereitung auf den Eintritt in die öffentliche Schule entwickelt oder geplant. Unterschiede bestehen bezüglich der Art der Verankerung und bei den gewählten Ansätzen, insbesondere zwischen den Sprachregionen.

Bei Kantonen mit einer umfassenden Strategie der Frühen Kindheit (s. Kap. 5.2.1, Abb. 10) ist die frühe Sprachförderung darin oft bereits als Handlungsfeld integriert. Bei 4 Kantonen¹³⁴ dient dies als Basis der frühen Sprachförderung. Den Kantonen¹³⁵, welche die Erarbeitung einer umfassenden Strategie der Frühen Kindheit noch vor sich haben, wurde empfohlen, die frühe Sprachförderung von Anfang an einzubeziehen. In Kantonen ohne frühkindliches Sprachförderprogramm bestehen in grösseren Städten teilweise bereits Sprachförderangebote, so z.B. im Kanton Graubünden in Chur, Thusis und Davos oder im Kanton Genf in Vernier. 7 Kantone¹³⁶ haben zusätzlich zur übergeordneten Strategie Frühe Kindheit eine spezifische Grundlage zur frühen Sprachförderung entwickelt, und die Kantone Schaffhausen und Wallis haben eine solche in der KIP 3 Periode geplant.

In 7 Kantonen¹³⁷ ist das Programm der frühen Sprachförderung gesetzlich verankert, während in 4 weiteren Kantonen¹³⁸ aktuell politische Diskussionen oder Pilotprojekte hinsichtlich eines Gesetzes laufen. Im Kanton Zürich bildet der Legislatur-Schwerpunkt «Frühe Sprachbildung» der Bildungsdirektion von 2019-2023 die Grundlage.

Mehrere Kantone¹³⁹ in der Deutschschweiz orientieren sich mit ihren frühkindlichen Sprachförderkonzepten und -gesetzen ausdrücklich am sogenannten «Basler Modell».

¹²⁹ AR, BE, GR, LU, NW, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH

¹³⁰ z.B. AG, AR, BE, SH, LU

¹³¹ BE, BL, BS, GL, LU, SO, TG

¹³² z.B. BE, GR, VD, VS

¹³³ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH

¹³⁴ AG, BE, SG, ZH

¹³⁵ AI, FR, GE, JU, UR, VS, ZG

¹³⁶ AR, BL, BS, GL, NW, SO, TI

¹³⁷ BE, BL, BS, GL, LU, SO, TG

¹³⁸ AG, SG, SH, TG

¹³⁹ AG, BL, GL, LU, SO, TG



Basel-Stadt verfügte als erster Kanton bereits 2013 über ein gesetzlich verankertes selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung. Im Basler Modell werden alle Eltern eineinhalb Jahre vor dem Eintritt der Kinder in die öffentliche Schule mit einem Fragebogen zu den Sprachkompetenzen der Kinder befragt. Bei Förderbedarf müssen die Kinder ein Jahr lang an mindestens zwei Halbtagen pro Woche¹⁴⁰ eine akkreditierte Spielgruppe oder Kindertagesstätte besuchen. Dort wird ein alltagsintegrierter Förderansatz praktiziert, für den die Betreuenden ausgebildet werden.¹⁴¹ Organisiert und finanziert wird das Programm durch das Erziehungsdepartement, für die Eltern fallen keine Kosten an.

4 Kantone¹⁴² haben das Basler-Modell abgewandelt in ein Angebots-Obligatorium für die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden, ob sie die Inanspruchnahme für die Familien obligatorisch oder freiwillig gestalten.

Im Kanton Bern können die Gemeinden am gesetzlich geregelten Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, wo auch der Zugang zwecks sprachlicher Integration geregelt ist. Der Förderbedarf wird durch Fachstellen wie die Mütter- und Väterberatung oder den Sozialdienst festgestellt.

Der Kanton Nidwalden fokussiert sowohl auf die Stärkung der Angebote für alle Kinder, als auch auf spezifische Massnahmen, um die Familien mit Bedarf mit aufsuchender Familienarbeit besser zu erreichen.

Der Kanton Zürich stellt auf der Website www.kinder-4.ch allen Deutschschweizer Kantonen Grundlagen und Materialien zur alltagsintegrierten Sprachbildung zur Verfügung (Fachkonzept «Frühe Sprachbildung unterstützen», Kurzfilme).

Im Unterschied zur Deutschschweiz werden in der Romandie universelle Ansätze bevorzugt, welche Sprachförderung für alle Kinder beinhalten und auch nicht-sprachliche Kompetenzen stärken. Das mit der Universität Genf entwickelte Programm PAM «Parle avec moi» der Gemeinde Vernier legt den Schwerpunkt auf eine theoretische Ausbildung der Betreuenden in Kindertagesstätten sowie ein Coaching im Arbeitsalltag. Zusätzlich führen spezialisierte Fachpersonen in Kitas sprachfördernde Interventionen in Kleingruppen durch. Das Programm PAM soll in der KIP 3 Periode in weiteren Gemeinden des Kantons Genf sowie im Kanton Wallis eingeführt werden.

Die französischsprachigen Kantone (z.B. Genf, Neuenburg, Waadt) nennen als Herausforderung die fehlenden Plätze in Kindertagesstätten, welche die breite Umsetzung der Programme erschweren. Spielgruppen, wie sie in der Deutschschweiz zum Grundangebot gehören, gibt es in der Romandie kaum.

Auf der Basis des Familiengesetzes gewährt der Kanton Tessin finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern mit Sprachförderbedarf aus sozial benachteiligten Familien in Kindertagesstätten oder der schulergänzenden Betreuung, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Zusätzlich werden im Integrationsbereich Mutter-Kind-Kurse angeboten.

1.14.4 Vernetzung, Sensibilisierung und Qualifizierung der FBBE-Akteure

Praktisch alle Kantone¹⁴³ geben an, dass sie für die Akteurinnen und Akteure des Frühbereichs eine Form des Fachaustausches organisieren oder Dritte für diese Aufgabe mandatieren. Die Mehrheit der Kantone bietet jährlich einen Fachaustausch an. Viele

¹⁴⁰ Seit August 2024 umfasst die Betreuung drei Halbtage pro Woche.

¹⁴¹ Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» an der Berufsfachschule Basel (BFS)

¹⁴² Kantone BL, GL, LU, SO

¹⁴³ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD



Kantone stellen die Informationen zu den Angeboten des Frühbereichs auf einer Webseite zur Verfügung, z.B. die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Waadt.

Die Projekte GUSTAF¹⁴⁴ «Guter Start ins Familienleben» im Kanton Nidwalden und «Netzwerk frühe Kindheit Uri»¹⁴⁵ orientieren sich am Modell der «Frühen Hilfen» aus Österreich. Kernelement dieses in der Schweiz unter dem Begriff «Familienzentrierte Vernetzung» propagierten Ansatzes sind die Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit, regionale Anlaufstellen, welche eine koordinierende und beratende Rolle übernehmen, zur Verfügung stellen von Instrumenten und die professionelle Koordination des Netzwerks Frühe Kindheit. Die gute Erreichbarkeit bereits während der Schwangerschaft gewährleistet eine frühe Erkennung von Belastungssituationen in Familien und eine ineinandergreifende Betreuungskette.

Da die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Angebote für Vorschulkinder und ihre Familien primär bei den Gemeinden liegt, müssen diese für die Vernetzung und Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure sorgen. Die Kantone können sie dabei unterstützen. Der Kanton Aargau hat zu diesem Zweck das «Drehbuch Runder Tisch» entwickelt, eine Art Anleitung zur Vernetzungsarbeit auf Gemeindeebene.

Die grosse Mehrheit der Kantone¹⁴⁶ gibt an, integrationspezifische Weiterbildungen für Betreuungspersonen zu unterstützen, meistens durch eine Teilfinanzierung der Kosten. Während einige Kantone, insbesondere in der Deutschschweiz (z.B. Bern, Solothurn), auf Weiterbildungen zur frühen Sprachförderung fokussieren, unterstützen andere, tendenziell in der Romandie, Weiterbildungen zum Thema Umgang mit kultureller Vielfalt und Nicht-Diskriminierung (z.B. Freiburg, Neuenburg). Gleichzeitig beschränken einige Kantone die Unterstützung auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Basel-Stadt, Luzern, Schwyz für Spielgruppenleiterinnen; für Kita-Betreuende sind es die Kantone der Romandie sowie Bern und Solothurn). Der Kanton Freiburg unterstützt finanziell auf Bezirksebene Weiterbildungen zur Stärkung der Vernetzungsarbeit der Akteurinnen und Akteure.

Appenzell Ausserrhoden geht bei der Qualitätssicherung und Professionalisierung einen Schritt weiter. Es werden nicht nur mit den Kindertagesstätten, sondern auch mit Tagesfamilien und Spielgruppen Leistungsverträge abgeschlossen und die Subventionen mit Qualitätsvorgaben verknüpft. Ausserdem sollen in Zukunft auch Trägerschaften von Elternbildungsangeboten finanzielle Unterstützung für Weiterbildungen erhalten.

1.14.5 Migrationsspezifische Informationskanäle und FBBE-Angebote

Alle Kantone benutzen mindestens zwei Kanäle, um Migrationsfamilien gezielt zu erreichen und über die Regelangebote zu informieren.

In 18 Kantonen¹⁴⁷ soll das Umsetzungskonzept dafür sorgen, dass das Thema systematisch in den Erstinformationsgesprächen mit Familien aufgenommen wird. Im Kanton Zürich werden die Erstinformationsanlässe für Familien teilweise direkt in Familienzentren durchgeführt. Die grosse Mehrheit der Kantone gibt an, dass die Beratungsstellen für die Migrationsbevölkerung¹⁴⁸ sowie die fallführenden Stellen im Asylbereich¹⁴⁹ für die Themen der Frühen Kindheit sensibilisiert werden und aktiv dafür sorgen, dass Kinder und Eltern an Fördermassnahmen teilnehmen. In 20 Kantonen¹⁵⁰ wurde ein Netzwerk von Schlüsselpersonen der relevanten Herkunftsregionen aufgebaut, die die Familien über

¹⁴⁴ [Kanton Nidwalden - GUSTAF - Guter Start ins Familienleben](#)

¹⁴⁵ [Netzwerk frühe Kindheit Uri: Gesundheitsförderung Uri](#)

¹⁴⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

¹⁴⁷ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GL, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS

¹⁴⁸ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

¹⁴⁹ AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS

¹⁵⁰ AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH



Angebote informieren, sie zu ihnen vermitteln oder teilweise sogar begleiten. 12 Kantone¹⁵¹ informieren und sensibilisieren Familien auch in sozialräumlichen Projekten, z.B. auf Spielplätzen oder in Einkaufszentren. Die meisten Kantone¹⁵² stellen übersetzte Informationen zu den Angeboten bereit. Luzern, Nidwalden und Zug haben auf ihren Webseiten Erklärvideos über die Mütter- und Väterberatung in mehreren Sprachen publiziert. 9 Kantone¹⁵³ nennen weitere Ansätze, um Migrationsfamilien über Regelangebote im Bereich Frühe Kindheit aktiv zu informieren, z.B. die parentu-App¹⁵⁴, die Informationen zu regionalen Angeboten in verschiedenen Sprachen enthält.

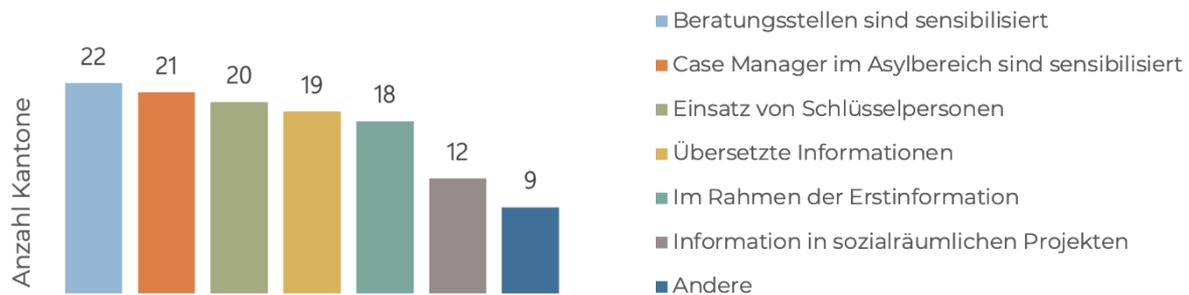


Abb. 11: Informationsmassnahmen für Migrationsfamilien

Die Kantone bieten mindestens drei migrationspezifische FBBE-Angebote von der Geburt bis zum Kindergarteneintritt an (s. Abb. 12), wobei grössere Kantone eine breitere Palette bereitstellen. 13 Kantone¹⁵⁵ haben Angebote zur Geburtsvorbereitung in den häufigsten Sprachen der Migrantinnen, 20¹⁵⁶ Kantone haben nachgeburtliche Versorgungs- und Beratungsangebote (Hebammen, Mütter- und Väterberatung mit Dolmetschenden). Der Kanton Bern hat das "Hausbesuchsangebot Plus" der Mütter- und Väterberatung aufgebaut, das mit Beratungen via (Video-)Telefon auch Familien in abgelegenen Regionen erreicht. 21 Kantone¹⁵⁷, darunter die vier grössten, bieten aufsuchende Erziehungsprogramme wie z.B. schritt:weise an, fast alle Kantone¹⁵⁸ haben Austauschgruppen für Eltern, wie z.B. Femmes-Tische.

¹⁵¹ BE, FR, GE, JU, NE, OW, SH, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁵² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG

¹⁵³ AG, AR, BL, FR, GE, SH, SZ, VD, ZH

¹⁵⁴ [Parentu – l'app pour les parents informés](#)

¹⁵⁵ AG, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, OW, UR, VD, ZG, ZH

¹⁵⁶ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁵⁷ AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

¹⁵⁸ AG, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH



Leseanimationen gibt es in 20 Kantonen¹⁵⁹, z.B. «Buchstart» und «Schenk mir eine Geschichte». Eine grosse Anzahl Kantone¹⁶⁰ hat Angebote zur Kindergartenvorbereitung, wobei meistens die frühe Sprachförderung in Kinderbetreuungsangeboten gemeint ist. Es gibt aber auch kurze Vorbereitungskurse für fremdsprachige Eltern und Kinder, z.B. in den Kantonen Uri, Genf («Bientôt à l'école !») und Neuenburg.

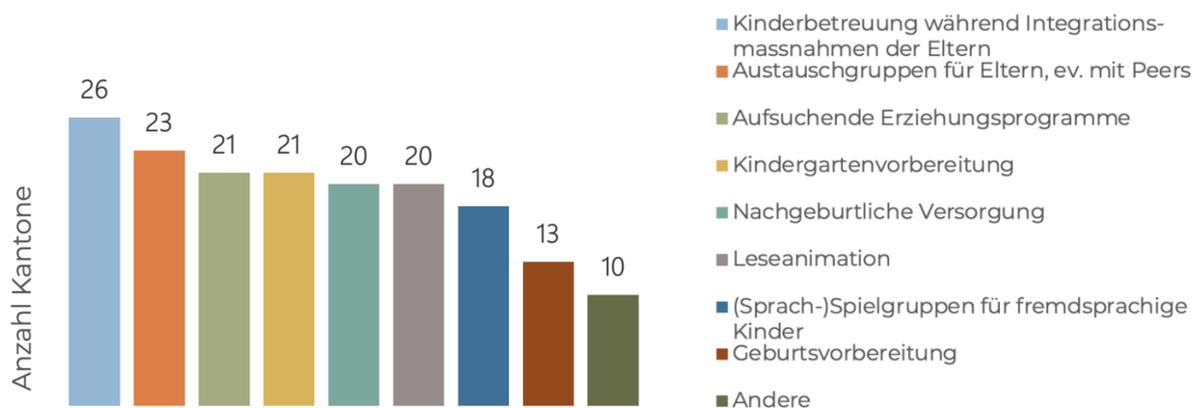


Abb. 12: Migrationsspezifische FBBE-Angebote

1.14.6 Frühkindliche Sprachbildung im Asylbereich (IAS)

Alle Kantone sehen für VA/FL-Kinder den Besuch von Betreuungsangeboten mit alltagsintegrierter Sprachbildung vor, um die für den Eintritt in den Kindergarten notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Ob und welchen Angebotstyp die Kinder schliesslich besuchen, ist stark vom vorhandenen Angebot sowie von den Systemen und Weisungen der Regelstruktur abhängig. Bei erschwerterem Zugang zu Kitaplätzen besuchen VA/FL-Kinder tendenziell weniger effektive Angebote wie Spielgruppen oder Kinderhütendienste, die begleitend zu Sprachkursen der Eltern angeboten werden.

Die Kantone wurden gefragt, welche sprachbildenden Angebote VA/FL-Kinder vor dem Kindergarteneintritt am häufigsten und am zweithäufigsten besuchen. In 11 Kantonen¹⁶¹ steht die Spielgruppe an erster Stelle und in 9 Kantonen¹⁶² die Kita, mehrheitlich zweimal pro Woche. In 4 Kantonen¹⁶³ besuchen die Kinder am häufigsten Kinderhütendienste, die parallel zu Sprachkursen bzw. anderen Integrationsmassnahmen der Eltern stattfinden. Der Kanton Zürich setzt ganz auf die Zusammenarbeit mit geschulten Schlüsselpersonen. Das entsprechende Programm wurde 2021 in Winterthur gestartet und inzwischen auf alle Regionen ausgeweitet. Familien aus dem Asylbereich werden muttersprachlich begleitet und an Angebote wie Spielgruppen, Kitas und Familienzentren herangeführt. Von den

¹⁵⁹ AG, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁶⁰ AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁶¹ BL, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SO, SZ, TI, UR

¹⁶² AI, AR, BE, GE, JU, OW, SH, VS, ZG

¹⁶³ GR, TG, NE, VD

Kantone Zürich und Aargau, in denen die Umsetzungsverantwortung stark bei den Gemeinden ist, liegen noch keine Angaben zu den konkret besuchten Angeboten vor.

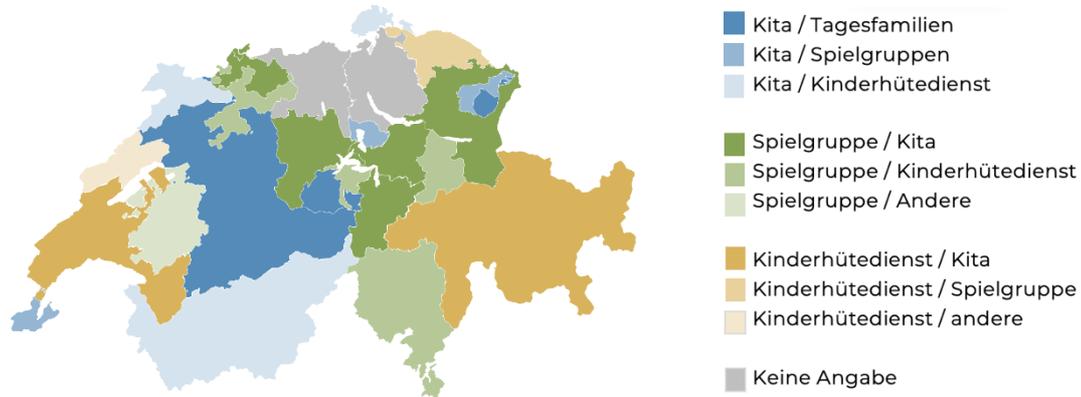


Abb. 13: Häufigste von VA/FL im Vorschulalter besuchte sprachbildende Angebote

Die geltende IAS-Finanzierungsregelung¹⁶⁴ für sprachfördernde Massnahmen für Vorschulkinder im Asylbereich lässt die subsidiäre Kostenübernahme aus Mitteln der Integrationspauschale für den Besuch von Spielgruppen zu, während die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) von der Regelstruktur (z.B. Sozialhilfe, Gemeinde, Kanton) übernommen werden müssen. Die Angaben der Kantone zeigen, dass die Umsetzung dieser Regelung im Rahmen der jeweiligen kantonalen Voraussetzungen eine Herausforderung darstellt. 9 Kantone¹⁶⁵ machen diesbezüglich von der Möglichkeit einer befristeten Übergangsregelung Gebrauch. 17 Kantone¹⁶⁶ können die Finanzierungsvorgaben einhalten, z.B. weil Spielgruppen die häufigste Massnahme sind oder eine verbindliche Regelung mit der Sozialhilfe vorliegt (z.B. Kanton Obwalden), oder aber, weil ein in der Regelstruktur verankertes Sprachförderprogramm für alle Kinder inkl. Asylbereich besteht (s. Kap. 5.2.3). Im Kanton Bern wurde durch eine Anpassung der Gesetzgebung zum Betreuungsgutscheinsystem eine potenzielle Zugangshürde für vorläufig aufgenommene Kinder beseitigt (Aufhebung des Selbstbehaltes der Gemeinden bei VA).

1.15 Schlussfolgerungen

Die partizipative Erarbeitung einer departementsübergreifenden Strategie Frühe Kindheit kann die Umsetzung von Massnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene nachhaltig begünstigen. Umgekehrt weisen Kantone ohne eine umfassende Strategie oft Schwächen in den Bereichen interdepartementale Koordination, geregelte Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Fachaustausch auf. Entsprechend empfahl das SEM, dass sich die Integrationsfachstelle für die Entwicklung oder Weiterentwicklung einer umfassenden Strategie Frühe Kindheit einsetzt. Wo die aktive Teilnahme der Integrationsförderung im kantonalen Koordinationsgremium nicht eindeutig ersichtlich war, wurde eine Empfehlung zur Überprüfung ausgesprochen.

¹⁶⁴ Rundschreiben KIP 3, s. Kap. 5.4.5

¹⁶⁵ AI, AR, BE, BL, GE, GR, JU, SG, SZ

¹⁶⁶ AG, BS, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH



Die frühkindliche Sprachförderung wird seit einigen Jahren durch Vorstösse in Kantonen und Gemeinden sowie auf nationaler Ebene politisch vorangetrieben.¹⁶⁷ Wo angezeigt, wurde der Integrationsfachstelle empfohlen, bei der interdepartementalen Strategieentwicklung von Beginn an dafür zu sensibilisieren, die frühkindliche Sprachförderung mit einem alltagsintegrierten Ansatz zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der IAS-Finanzierungsregelung bezüglich der Kinderbetreuung in Abgrenzung zur Sozialhilfe stellt teilweise eine Herausforderung dar. Das SEM hat Anträge für Übergangsregelungen bis Ende KIP 3 Periode bewilligt, um den Kantonen mehr Zeit zu geben, auf eine Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Regelstruktur hinzuwirken. Die spezifische Integrationsförderung bewegt sich hier in einem komplexen Feld, dessen Steuerung in der Verantwortung der Regelstruktur und der Politik liegt. Zugangshürden wie Priorisierungsregeln, Tarifsysteme und Angebotsknappheit machen es schwierig, möglichst allen Kindern von VA/FL den Besuch eines sprachbildenden vorschulischen Betreuungsangebots zu ermöglichen.

Die Bedeutung der Qualifizierung des Personals für die Qualität der Betreuung der Kinder ist den Kantonen bekannt. Empfehlungen wurden bezüglich Ausweitung der Unterstützung auf weitere Zielgruppen (Betreuungs- und Leitungspersonen in Spielgruppen und Kitas, Personal der Elternbildung und -beratung) und zusätzliche Themen (Sprachbildung und Umgang mit Vielfalt) formuliert.

Alle Kantone nutzen eine breite Palette an zielgruppenspezifischen Informationskanälen und stellen migrationsspezifische FBBE-Angebote zur Verfügung. Es wurde nicht immer klar, inwiefern die Angebote in genügender Menge und flächendeckend im Kanton vorhanden sind, was in eine Prüfempfehlung an die Kantone mündete. Beim Thema der vor- und nachgeburtlichen Betreuung von Eltern in Erstsprachen wurden nennenswerte Lücken entdeckt und Empfehlungen zur Überprüfung ausgesprochen.

Für die Vernetzung und den Fachaustausch der Trägerschaften von Angeboten der Frühen Kindheit und die bessere Begleitung von Familien mit Bedarf entwickeln einige Kantone und Gemeinden zurzeit weitergehende Systeme, welche sich am Modell der «Familienzentrierten Vernetzung» orientieren.

1.16 Massnahmen des Bundes

Auf nationaler Ebene wird das SEM in Zusammenarbeit mit Alliance Enfance und Partnerinnen und Partnern der Fachwelt Grundlagen und Empfehlungen zur frühkindlichen Sprachbildung erarbeiten und verbreiten. In Bezug auf die Qualifizierung des Personals unterstützt das SEM Alliance Enfance bei der Überarbeitung des Standardwerks «Orientierungsrahmen FBBE». Zudem engagiert sich das SEM zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit, Gesundheitsförderung Schweiz und Alliance Enfance in der Verbreitung und Stärkung des Ansatzes der «Familienzentrierten Vernetzung».

Um den Aufbau von Angeboten der vor- und nachgeburtlichen Betreuung von Eltern in Erstsprachen und deren Qualitätssicherung zu fördern, unterstützt das SEM den Verein mamamundo bei der Entwicklung einer überregionalen Struktur, welche die Trägerschaften solcher Angebote vor Ort begleitet.

¹⁶⁷ Motion Eymann (18.3834). Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183834>



Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation"

1.17 Einleitung

Der bisherige Förderbereich "Zusammenleben" wurde in den KIP 3 um den Teilbereich "Partizipation" erweitert. Der Fokus des Bereichs "Zusammenleben und Partizipation" liegt auf der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten, dem gemeinsamen Handeln und dem zivilgesellschaftlichen Engagement. Neben den relevanten Regelstrukturen (z.B. Kultur, Soziales, Raumplanung, Sport, Medien etc.) sind Städte, Gemeinden sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure beteiligt, insbesondere auch Organisationen der Migrationsbevölkerung.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation" eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Koordinierte und partizipative (Weiter-)Entwicklung des Förderbereichs und Definition von thematischen und methodischen Schwerpunkten;
- ▶ Sensibilisierung der relevanten Akteurinnen und Akteure für das Potenzial und die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, insbesondere der Migrationsbevölkerung;
- ▶ Förderung der Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich;
- ▶ Massnahmen für die Stärkung der Teilhabe von Personen des Asylbereichs am gesellschaftlichen Leben und die Förderung ihres zivilgesellschaftlichen Engagements;
- ▶ Sicherstellung von Angeboten für VA/FL, die nicht an Massnahmen der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen.

1.18 Analyse der Eingaben KIP 3

Die Analysen in diesem Kapitel betreffen insbesondere die von den Kantonen individuell gesetzten Schwerpunkte, um Lücken und Herausforderungen identifizieren und den Förderbereich strategisch weiterentwickeln zu können sowie die Zusammenarbeit und den Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure. Spezifisch berücksichtigt werden die Teilhabe und soziale Integration von geflüchteten Personen.

1.18.1 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von Gemeinden und Regelstrukturen

23 Kantone¹⁶⁸ verfügen über eine Stelle, die mit der Entwicklung, Pilotierung und Koordination des Förderbereichs Zusammenleben und Partizipation beauftragt ist. Die personellen Ressourcen und die Aufgaben derselben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton stark. 8 Kantone¹⁶⁹ haben eine Strategie in diesem Bereich (s. Abb. 14). 18 Kantone¹⁷⁰ verfügen über eine Stelle, die sich speziell um die Thematik Zusammenleben und Partizipation bei der Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge kümmert. In allen Kantonen bestehen individuelle Massnahmen, und die meisten Kantone pflegen verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren.

¹⁶⁸ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁶⁹ AG, AR, FR, GL, GE, NW, SG, VD

¹⁷⁰ AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG

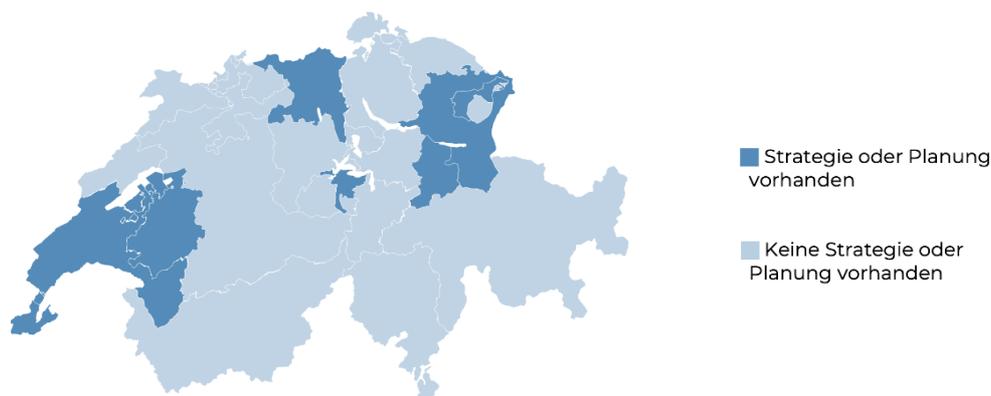


Abb. 14: Vorhandensein einer Strategie oder schriftlichen Planung Zusammenleben und Partizipation

21 Kantone¹⁷¹ geben an, mit den Regelstrukturen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit denjenigen in den Bereichen Sport, Gesundheit, Kultur, Bildung und Raumplanung. 15 Kantone¹⁷² bieten Beratung an, stellen Informationen zur Verfügung und sensibilisieren die Regelstrukturen zur Thematik. 13 Kantone¹⁷³ beteiligen sich zudem regelmässig an Vernetzungs- und Austauschaktivitäten zur Koordination des Förderbereichs. So tauscht sich z.B. der Kanton Basel-Landschaft regelmässig im Rahmen des KIP-Projektausschusses¹⁷⁴, des Runden Tisches Integration¹⁷⁵ sowie der Austausch- und Informationsgruppe AIG KIP¹⁷⁶ mit Spezialistinnen und Spezialisten sowie mit Kadermitarbeitenden der Regelstrukturen aus.

Eine Massnahme, die ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen umgesetzt wird, ist die Finanzierung von Projekten von Dritten.¹⁷⁷ Der Kanton Luzern z.B. unterstützt die Organisation von Weiterbildungen. Im Kanton Freiburg arbeitet die Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention (IMR) mit dem Amt für Kultur (KA) zusammen, um Synergien zwischen der Kultur- und der Integrationsförderung zu eruieren. Die IMR wirkt unter anderem in einer vom KA einberufenen Jury mit, um gemeinsam kollaborative Kulturprojekte auszuwählen, die den Fokus auf die Partizipation, die Vermittlung von Kompetenzen zwischen Professionellen und Laien sowie auf die Zugänglichkeit der Angebote legen. Im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten beteiligt sich die IMR an einer Arbeitsgruppe, die unter anderem über den Kulturbegriff und seine Relevanz für die heutige Gesellschaft nachdenkt.

24 Kantone¹⁷⁸ arbeiten mit den Gemeinden zusammen, um die Thematik des Zusammenlebens und der Partizipation weiterzuentwickeln. 18 Kantone¹⁷⁹ bieten den Gemeinden in dieser Hinsicht Beratung, Sensibilisierung und Information an. Zudem finanzieren 15 Kantone¹⁸⁰ Projekte von Gemeinden mit, z.B. leisten 5 Kantone¹⁸¹ finanzielle Unterstützung im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen.

¹⁷¹ AG, AI, AR, BE, BS, BL, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁷² AG, BL, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZG, ZH

¹⁷³ AG, BL, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SH, TI, ZG, ZH

¹⁷⁴ Sicherheitsdirektion, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Bau- und Umweltschutzdirektion, Finanz- und Kirchendirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie Verband Basellandschaftlicher Gemeinden.

¹⁷⁵ Mitglieder der Kommissionen des Landrats, Sozialpartner, Vereine und Migrationsbevölkerung

¹⁷⁶ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Bau- und Umweltschutzdirektion, Finanz- und Kirchendirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Sicherheitsdirektion, Psychiatrie BL

¹⁷⁷ FR, GE, OW, TI

¹⁷⁸ AG, AR, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁷⁹ AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH

¹⁸⁰ FR, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

¹⁸¹ FR, GE, LU, NE, VD



1.18.2 Strategische Weiterentwicklung des Förderbereichs Zusammenleben und Partizipation

Die Flughöhe der von den Kantonen gesetzten Schwerpunkte zur strategischen Weiterentwicklung des Förderbereichs ist sehr unterschiedlich und die Palette an Themen sehr breit. Während in einigen Kantonen übergeordnete strategische, thematische und methodische Schwerpunkte gesetzt werden, nennen andere Kantone einzelne bestehende oder geplante Massnahmen als Fokus. Die nachstehende Kategorisierung der Schwerpunkte und Massnahmen wurde vom SEM aufgrund der Angaben der Kantone vorgenommen. Es ist zu beachten, dass eine präzise Zuteilung zu den Kategorien nicht in jedem Fall möglich war.

14 Kantone¹⁸² nennen die Partizipation bzw. partizipative Prozesse als Schwerpunkt. Die konkreten Vorhaben sind vielfältig. Der Kanton St. Gallen z.B. hat ein partizipatives Förderangebot mit dem Ansatz der Gemeinwesenarbeit entwickelt. Andere Kantone fördern den Einbezug der Migrationsbevölkerung auf politischer Ebene, z.B. im Kanton Genf und im Kanton Neuenburg durch Einwohnerräte oder Bürgerräte oder im Kanton Aargau mit einem Flüchtlingsparlament. Der Kanton Waadt informiert und sensibilisiert Migrantinnen und Migranten zu ihren Möglichkeiten für politische Partizipation. Die Kantone Aargau und Appenzell Innerrhoden erarbeiten ihre Grundlagen und Schwerpunkte in partizipativen Prozessen. Die Kantone Luzern, Tessin und Thurgau fördern partizipativ erarbeitete Projekte. Der Kanton Tessin bietet auch Schulungen für Organisationen an, die sich für die Integration engagieren, wie das Programm „Agir en commune“ und die Vorbereitung der Aktionswoche gegen Rassismus.

Weitere 14 Kantone¹⁸³ legen einen Fokus auf die Freiwilligenarbeit, 11 Kantone¹⁸⁴ unterstützen Begegnungsorte. Vorhaben im Bereich Kultur werden von 10 Kantonen¹⁸⁵ und Vorhaben im Bereich Sport von 7 Kantonen¹⁸⁶ als Schwerpunkte genannt. 6 Kantone¹⁸⁷ arbeiten mit Organisationen der Migrationsbevölkerung zusammen und unterstützen diese, und ebenso viele Kantone¹⁸⁸ fördern die institutionelle Öffnung und arbeiten mit Regelstrukturen und Gemeinden zusammen. 5 Kantone¹⁸⁹ nennen den interreligiösen Dialog, weitere 5 Kantone¹⁹⁰ Schlüsselpersonenprojekte und -netzwerke als Schwerpunkte. Die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Beratung sowie die Öffnung von Vereinen steht bei 4 Kantonen im Fokus¹⁹¹, ebenfalls 4 Kantone¹⁹² setzen auf Empowerment und Stärkung von Alltagskompetenzen, und auch Sensibilisierung und Austausch sind bei 4 Kantonen¹⁹³ zentral. Jeweils zwei Kantone fokussieren auf strategische Prozesse (Kantone Glarus und Graubünden), Gemeinwesen- und Quartierarbeit (Kantone Genf und St. Gallen) sowie nachhaltige Entwicklung (Kantone Freiburg und Nidwalden). Der Kanton Graubünden setzt einen Akzent auf die Thematik Alter und Migration, während im Kanton Obwalden Sicherheit und Stabilität als Schwerpunkte genannt werden. Der Kanton Zürich fokussiert

¹⁸² AG, AI, AR, BS, FR, GE, NE, NW, SG, TG, TI, UR, VD, ZG

¹⁸³ AG, BE, BL, GL, JU, LU, NE, OW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁸⁴ AI, FR, GL, GR, LU, NE, OW, TG, UR, VS, ZG.

¹⁸⁵ BL, GE, GL, GR, FR, NE, OW, SZ, TI, VS

¹⁸⁶ BL, FR, LU, OW, SZ, TI, VS

¹⁸⁷ BS, BL, LU, SH, SZ, VD

¹⁸⁸ NE, SO, TI, TG, ZG, ZH

¹⁸⁹ BL, BS, LU, SH, TI

¹⁹⁰ AR, BE, GL, LU, OW

¹⁹¹ BL, GE, GL, UR,

¹⁹² AI, NW, SH, TG

¹⁹³ GE, GL, LU, VD



im Asyl- und Flüchtlingsbereich auf das Thema psychische Gesundheit. Viele Kantone setzen auf Projektförderung zu den gewählten Schwerpunkten.

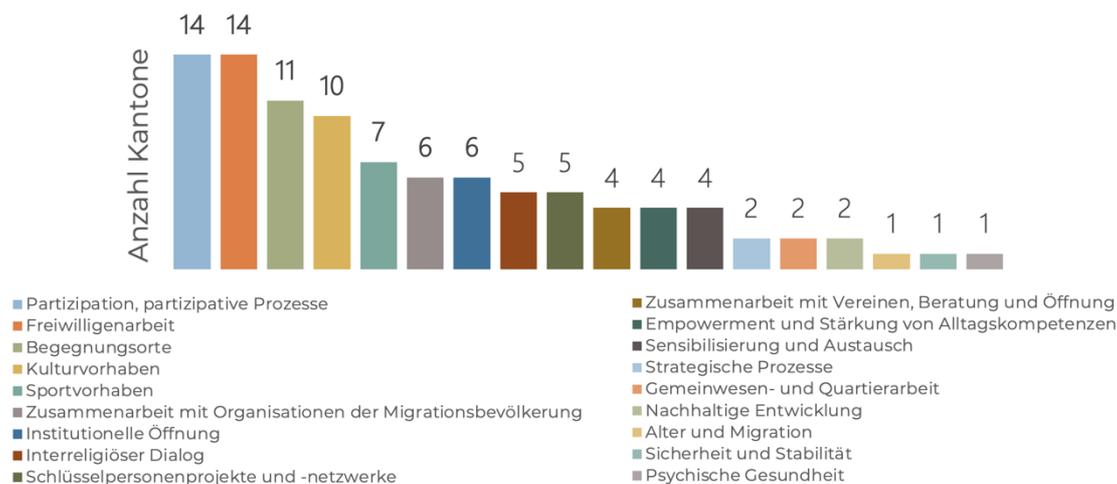


Abb. 15: Schwerpunktthemen im Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation"

Im Kanton Luzern wird der Freiwilligenarbeit grosse Bedeutung beigemessen. Im Asyl- und Fluchtbereich wurde ein spezifisches Konzept dazu verfasst und eine Koordinationsstelle für Projekte im Bereich Freiwilligenarbeit eingerichtet. Der Kanton Glarus hat für den Schwerpunkt aufsuchende Integrationsförderung ein eigenes Konzept entwickelt, das als Lösungsansatz ein Schlüsselpersonenprojekt vorsieht.

Alle Kantone beziehen die Zivil- und Migrationsbevölkerung ein oder unterstützen sie, unter anderem mit Mentoring und Freiwilligenarbeit. Weiter werden von den meisten Kantonen als Massnahmen für den Einbezug der Zivil- und Migrationsbevölkerung die Unterstützung von Projekten unabhängig vom Schwerpunkt genannt sowie gezielte Informationen für die Migrationsbevölkerung, Begegnungsorte und die Sensibilisierung von Behörden. Nur 4 Kantone erheben statistische Daten dazu. 11 Kantone geben an, acht oder mehr Massnahmen in diesem Bereich umzusetzen.

1.18.3 Spezifische Massnahmen für VA/FL (inkl. Ressourcenaktivierung)

Aus den Eingaben lässt sich ableiten, dass 21 Kantone¹⁹⁴ spezifische Massnahmen für VA/FL umsetzen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Mentoring-Projekte mit Einsatz von Schlüsselpersonen. Der Kanton Freiburg baut eine spezialisierte Integrationsberatung für den Bereich der sozialen Teilhabe auf, und der Kanton Basel-Stadt setzt die Massnahme «Türöffner gesellschaftliche Teilhabe» um. In diesem Angebot begleiten Zivildienstleistende Geflüchtete (VA/FL und S) beim Erstbesuch von Angeboten wie z.B. Tagesstrukturprogramme, Quartiertreffpunkte, Vereine, Velo-Kurse oder Eltern-Treffs. Ausserdem sind Gruppenangebote vorgesehen, in denen z.B. Informationen über kostengünstige Freizeitmöglichkeiten vermittelt, Erfahrungen ausgetauscht oder thematische Stadtpaziergänge unternommen werden. Neben den Kantonen engagieren sich auch Gemeinden, Städte und NGOs für diese Zielgruppe. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für ein grossflächiges Angebot an solchen Massnahmen.

6 Kantone¹⁹⁵ verfügen über Konzepte zur Unterstützung von VA/FL, die nicht an Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen

¹⁹⁴ AG, AR, BE, BS, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

¹⁹⁵ AG, AR, FR, GL, UR, VD



können. Diese umfassen z.B. Massnahmen zur Bewältigung des Alltags, Stabilisierung, Ressourcenaktivierung oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Fast alle Kantone¹⁹⁶ setzen Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen im Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation" um. Der Kanton Wallis z.B. hat ein Anmeldeformular sowie einen Evaluationsbogen für solche Massnahmen entwickelt, um die Prozesse systematischer und einheitlicher zu gestalten.

Ein Grossteil der Kantone¹⁹⁷ setzt Massnahmen zur Ressourcenaktivierung im Rahmen des nationalen Programms «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» (Programm R)¹⁹⁸ um. Die rund 70 Massnahmen des Programms R werden bis spätestens Ende 2026 umgesetzt und decken eine Fülle an Bereichen und Bedürfnissen ab. So gibt es z.B. Angebote mit Peer-Ansatz, wie das Projekt «SPIRIT», das psychosoziale Unterstützung durch Laientherapeuten und -therapeutinnen anbietet und welches in 7 Kantonen¹⁹⁹ durchgeführt wird. Auch Gruppensettings und Beratung werden angeboten, z.B. im Kanton Freiburg an der Berufsfachschule mit dem Integrationskurs ARC. Eine niederschwellige psychosoziale Beratungsstelle baut der Kanton Uri auf.

Gewisse Kantone haben ausserdem auf Verwaltungsebene eine Koordinationsstelle eingerichtet. Im Kanton Solothurn ist diese z.B. für die Koordination der Ausrichtung und Angebote der frühen Förderung, für die fachliche Beratung von Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie für die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zuständig.

Einige Massnahmen werden kantonsübergreifend umgesetzt. Die Kantone Graubünden, Schaffhausen und Thurgau haben im Rahmen des Programms R gemeinsam das Programm «Triple A» lanciert, ein Auffang-, Abklärungs- und Aufbauprogramm für Geflüchtete mit gesundheitlichen Einschränkungen, das aus den drei Phasen Früherkennung, arbeitsmedizinische Abklärung und Suche nach passenden Anschlusslösungen besteht.

1.19 Schlussfolgerungen

Die Analyse zeigt, dass die Kantone im Bereich Zusammenleben und Partizipation vielfältig unterwegs sind und verschiedene gute Ansätze vorhanden sind, um den Förderbereich weiterzuentwickeln. Die unterschiedlich gesetzten Schwerpunkte und Massnahmen tragen den jeweiligen kantonalen Gegebenheiten Rechnung.

Der Förderbereich "Zusammenleben und Partizipation" hat Schnittstellen zu verschiedensten Regelstrukturbereichen, Gemeindeaufgaben sowie anderen KIP-Förderbereichen. Das Ziel ist ein gelingendes Zusammenleben für alle. Aufgrund dieser Vielschichtigkeit ist es wichtig, dass die Kantone ein strategisches Vorgehen entwickeln, den Handlungsbedarf kennen, Schnittstellen und Zuständigkeiten definieren und Kenntnisse der vielfältigen Angebote des Zusammenlebens besitzen. Durch klare Zuständigkeiten und vermehrte Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und Gemeinden hat ein Grossteil der Kantone eine gute Basis für den Förderbereich geschaffen. Viele Kantone sind daran, strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung des Förderbereichs unter Berücksichtigung des Aspekts der Partizipation zu machen. Ein Grossteil der ausgesprochenen Bedingungen des SEM bezieht sich denn auch auf die strategische Weiterentwicklung des Förderbereichs.

¹⁹⁶ AG, AR, BE, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁹⁷ AG, BE, BS, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁹⁸ Programm R: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergierung/innovation/programm-.html>

¹⁹⁹ BE, BL, BS, SZ, TG, VD, ZH



Viele Kantone geben bereits Partizipation und partizipative Prozesse als Schwerpunkte oder Massnahmen an. Dabei ist zu beachten, dass damit nicht nur Massnahmen zur Förderung der Partizipation gemeint sind, sondern auch die partizipative Entwicklung verschiedener KIP-Massnahmen. Das Sichtbarmachen und der Einbezug der Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung sind unerlässlich für die Erarbeitung gelingender Integrationsmassnahmen. Auch dazu hat das SEM eine grössere Zahl an Empfehlungen ausgesprochen.

Weitere Bedingungen und Empfehlungen betrafen Massnahmen für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen und die Ressourcenaktivierung. Mitte 2026 wird die Evaluation des Programms R vorliegen. Die Erkenntnisse daraus sollen spätestens in der KIP 4 Phase in die Weiterentwicklung des Förderbereichs einfließen. Die Kantone sind dabei, für die kantonalen Projekte im Rahmen dieses Programms eine nachhaltige Einbettung in die Integrationslandschaft aufzugleisen und Lösungen mit Regelstrukturen oder innerhalb der KIP zu finden.

1.20 Massnahmen des Bundes

Um auf Bundesebene Erfahrungen rund um die Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Partizipation auszutauschen und Massnahmen zu koordinieren, hat das SEM mit weiteren Bundesstellen 2024 im Rahmen des Aktionsplans zur nationalen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 das «Netzwerk Partizipation Bund» lanciert.

Einen Schwerpunkt legt das SEM zudem auf die Förderpraxis an der Schnittstelle zwischen Integrations- und Kulturförderung. Dazu wurde ein gemeinsames Projekt mit dem Bundesamt für Kultur, Pro Helvetia und der Eidgenössischen Migrationskommission lanciert. Das Arbeitsprogramm der Tripartiten Konferenz 2022-2026 sieht zudem vor, gemeinsam mit den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie weiteren Bundesstellen den Schwerpunkt «Sozialer Zusammenhalt und Zusammenleben» zu bearbeiten. Im Rahmen der Weiterentwicklung der KIP soll zudem die Bearbeitung der Schnittstellen zu anderen Integrationsförderbereichen stattfinden, insbesondere zu den Förderbereichen Diskriminierungsschutz und Umgang mit Vielfalt sowie Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung.

Um eine bessere Datengrundlage für gezieltere Massnahmen zu schaffen, wird u.a. geprüft, ob das Thema Partizipation in die Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» einbezogen werden kann, und es wird ein Erhebungskonzept für das Monitoring des Förderbereichs entwickelt.



Förderbereich "Diskriminierungsschutz und Umgang mit Vielfalt"

1.21 Einleitung

Vor dem Hintergrund der Standortbestimmung von 2021 und der politischen Entscheide zu den strategischen Achsen und Zielen der KIP 3 soll der Diskriminierungsschutz fortan strategischer angegangen werden. Behörden und Institutionen sollen darin unterstützt werden, ihren Grundauftrag diskriminierungsfrei umzusetzen. Weiter sollen Beratungsangebote gestärkt und die Vernetzung, der Erfahrungs- und der Wissensaustausch gefördert werden.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Gezielte Unterstützung und Stärkung von Behörden und Institutionen für eine chancengleiche und diskriminierungsfreie Auftragserfüllung gegenüber der gesamten Bevölkerung (Umgang mit Vielfalt) und bei der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes;
- ▶ Stärkung der Beratung für Betroffene von rassistischer Diskriminierung: Ressourcenausstattung und Professionalisierung der regionalen Beratungsangebote, Qualitätssicherung;
- ▶ Mitwirkung am Wissenstransfer und Monitoring auf nationaler Ebene und Unterstützung entsprechender Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

Im Jahr 2022 hat die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) eine umfassende Standortbestimmung zum Stand der Umsetzung des Förderbereichs Diskriminierungsschutz vorgenommen²⁰⁰. Dabei wurden Erfolge der bisherigen Umsetzung, aber auch Lücken, Herausforderungen und der weitere Entwicklungsbedarf identifiziert. Die Ergebnisse wurden dem SEM und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Gestützt auf die Standortbestimmung hat die FRB ein Austausch- und Bildungsprogramm («Diskriminierungsschutz praktisch») erarbeitet, welches die Kantone bei der Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes unterstützen soll. Dieses sieht Praxis-Workshops, kollegiale Beratungsangebote, Beratungen durch die FRB und den Aufbau eines Expertinnen- und Expertenpools vor.

1.22 Analyse der Eingaben KIP 3

Im Rahmen der Eingaben zu den KIP 3 beantworteten die Kantone Fragen zu den angepassten Zielen im Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz». Ein besonderer Fokus wurde auf die Entwicklung einer strategisch angelegten Weiterentwicklung des Förderbereichs und auf die Professionalisierung der Beratung gelegt.

²⁰⁰ FRB (2023). Umsetzung des Diskriminierungsschutzes. Standortbestimmung und Bedarfserhebung bei den Kantonen und Gemeinden; Bildungs- und Austauschprogramm «Diskriminierungsschutz praktisch» (internes Dokument)



1.22.1 Strategische Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes

Bund und Kantone haben sich im Hinblick auf die KIP 3 darauf geeinigt, den Diskriminierungsschutz strategischer anzugehen. So hat z.B. der Kanton Solothurn eine Strategie «Umgang mit Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung» erarbeitet, welche in eine kantonale Gesamtstrategie zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen eingebettet ist, welche in unterschiedlichen Lebensbereichen Diskriminierungen erfahren. Diese kantonale Strategie soll darauf hinwirken, dass die Regelstrukturen ihren Auftrag diskriminierungsfrei erfüllen. Bei der Umsetzung werden Prioritäten festgelegt, z.B. im Bereich Schule. Weiter sollen Beratungsangebote professionalisiert und ressourcenmässig besser ausgestattet und die Vernetzung sowie der Austausch auf kantonaler und kommunaler Ebene gefördert werden.

Die Mehrheit der Kantone²⁰¹ gibt an, zurzeit über keine Strategie im Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» zu verfügen. In 8 Kantonen²⁰² wurden entsprechende Arbeiten jedoch bereits lanciert. So entwickeln die 6 Kantone²⁰³ der Zentralschweizer Fachgruppe Integration den Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» seit dem KIP 1 (2014-2017) gemeinsam weiter und haben die Erarbeitung gemeinsamer strategischer Grundlagen in Angriff genommen.

Einige Kantone haben bereits zahlreiche Massnahmen entwickelt, welche auf ein strategisches Vorgehen schliessen lassen. So betreibt z.B. der Kanton Zürich seit Jahren Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu Rassismusfragen. Die Fachstelle Integration beteiligt sich innerhalb der Verwaltung an Arbeitsgruppen, die zur institutionellen Öffnung der Verwaltung beitragen und strukturelle Benachteiligungen angehen wollen. Weiter werden die Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen bei entsprechenden Projekten unterstützt. Im Kanton Aargau hat die Fachstelle Integration zwar keine eigene Strategie zur Umsetzung des Diskriminierungsschutzes vorgelegt, doch ist die Thematik in andere Konzepte integriert und wird als Querschnittsaufgabe mitgedacht.

Die Auswertung der kantonalen Eingaben zeigt ausserdem, dass es kein einheitliches Verständnis darüber gibt, welche Elemente zu einem strategischen Vorgehen im Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» gehören. Teilweise beschränkt sich die Strategie auf Massnahmen zur institutionellen Öffnung.

1.22.2 Professionalisierung und Qualitätssicherung der Diskriminierungsberatung

Alle Kantone haben ein Beratungsangebot für von Diskriminierung betroffene Personen aufgebaut oder finanzieren ein solches mit. Während manche Kantone eigene Beratungsangebote führen²⁰⁴, haben andere einen Leistungsvertrag mit einer externen Stelle abgeschlossen.

Der Leistungskatalog und die Ressourcenausstattung der Beratungsstellen unterscheiden sich beträchtlich von Kanton zu Kanton. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Wallis geben an, aktuell nicht über ausreichende personelle Ressourcen zu verfügen, um ein angemessenes Beratungsangebot umzusetzen, das den Bedürfnissen der Zielgruppen und den Erwartungen bezüglich der Qualität der Beratung gerecht würde.

Von grosser Bedeutung für die Beratungsangebote ist die Frage, wie die Zielgruppen besser erreicht werden können. Gewisse Kantone wie Basel-Stadt, Genf und Zürich haben entschieden, ihr Angebot zu erweitern, um den spezifischen Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen Rechnung zu tragen. Sie arbeiten z.B. mit Stellen, die auf

²⁰¹ AG, AI, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, UR, TG, ZG, VS, ZH

²⁰² AG, AR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG

²⁰³ LU, NW, OW, SZ, UR, ZG

²⁰⁴ AG, JU, NE, VD, SH



antimuslimischen Rassismus, anti-Schwarzen Rassismus oder Antisemitismus spezialisiert sind. Um die Erreichbarkeit verschiedener Zielgruppen zu verbessern, werden auch Schlüsselpersonen einbezogen, die den ersten Kontakt zu potenziell von Diskriminierung betroffenen Personen pflegen und eine niederschwellige Erstberatung und Triage zu den Anlaufstellen anbieten (z.B. Basel-Stadt).

Alle Beratungsstellen sind Mitglied des nationalen Beratungsnetzes für Rassismuskritiker²⁰⁵, und alle Kantone unterstützen dieses finanziell. Diese Beiträge decken aber den Ressourcenbedarf des Beratungsnetzes nur ansatzweise, weshalb es für die Periode 2023-2026 massgeblich von der FRB mitfinanziert wird. Eine nachhaltige Finanzierung konnte bisher nicht aufgegleist werden. Das nationale Beratungsnetz für Rassismuskritiker – ein Joint-Venture der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) und des Vereins humanrights.ch – konnte trotz kantonal unterschiedlicher Ausgangslagen Know-how aufbauen und den Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern verbessern. Dank der vom Beratungsnetz entwickelten und betreuten Datenbank (Dokumentationssystem Rassismus DoSyRa), besteht heute ein nationales Monitoring zu den Beratungsfällen.

1.22.3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die Mehrheit der Kantone²⁰⁶ gibt an, eine Ausschreibung zur Projektförderung lanciert zu haben. 7 Kantone²⁰⁷ unterstützen bisher keine konkreten Massnahmen in diesem Bereich, und in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Jura und Uri ist die Projektförderung in Planung.

Im Rahmen der Prüfung der Eingaben zu den KIP 3 wurden keine Fragen zum Austausch und zur Vernetzung gestellt. Aus der umfassenden Standortbestimmung, welche die FRB 2022 durchgeführt hat, geht hervor, dass in diesem Bereich eine grössere Lücke besteht. Im Rahmen des Bildungsprogramms "Diskriminierungsschutz praktisch" hat die FRB zu diesem Zweck bereits Praxis-Workshops durchgeführt und kollegiale Beratung angestossen.

Mit Ausnahme der Zentralschweizer Kantone (s. Kap. 7.2.1) und der jeweils im März stattfindenden "Aktionswochen gegen Rassismus"²⁰⁸ ist die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (und Städten) im Förderbereich "Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz" eher lose.

²⁰⁵ www.network-racism.ch

²⁰⁶ AR, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, VD, VS, ZH

²⁰⁷ AG, BE; GL, GR, OW, TG, ZG.

²⁰⁸ 2024 beteiligten sich folgende Kantone an den "Aktionswochen gegen Rassismus": AG, BS, FR, GE, JU, NE, VS, SG, SO, TI, SH, und ZG. Hinzu kommen verschiedene Städte: [Aktionswoche gegen Rassismus](#)



1.23 Schlussfolgerungen

In den meisten Kantonen fehlen Grundlagen für die strategische Weiterentwicklung des Förderbereichs. Deshalb liegt hier auch ein Fokus für die KIP 3. Das SEM hat gegenüber der Mehrheit der Kantone entsprechende Bedingungen formuliert (siehe Abb. 16).

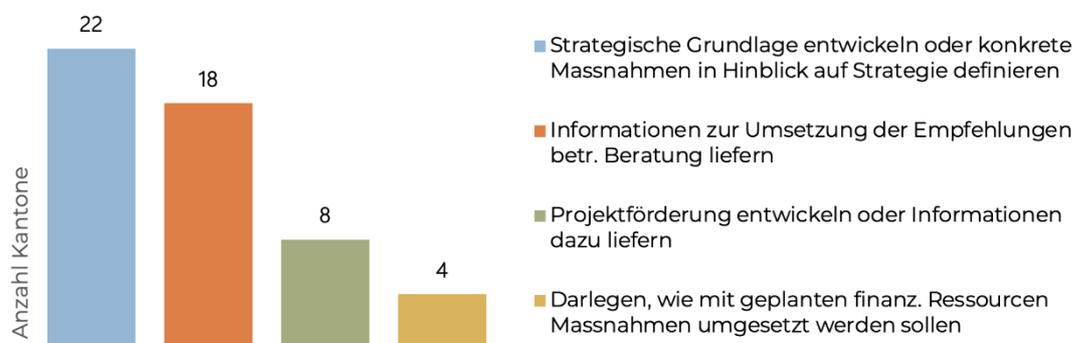


Abb. 16: Bedingungen zu strategischen Grundlagen

Die Kantone sind bei der Verteilung der finanziellen Mittel unter den Förderbereichen weitgehend frei. Die Auswertung der kantonalen Eingaben zeigt, dass für den Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» nur minimale Beträge geplant sind (rund 1% der KIP-Mittel). Aus Sicht des SEM ist deswegen die Zielerreichung in einzelnen Kantonen gefährdet.

Im Hinblick auf die Erarbeitung kantonaler Strategien könnte die vom Parlament überwiesene Motion zur Umsetzung einer Strategie und eines Aktionsplans Antisemitismus und Rassismus möglicherweise impulsgebend wirken.²⁰⁹ Die FRB hat dazu im November 2024 Hearing bei zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren lanciert. Im August 2025 sollen die Ergebnisse des von der FRB präsentiert werden.

Bei der Beratung liegt der Fokus für die nächsten Jahre auf der Sicherung und Entwicklung der Qualität sowie auf der Ausstattung der Beratungsangebote und des nationalen Beratungsnetzes für Rassismus Opfer mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen, um ein zielgruppengerechtes Angebot umsetzen zu können. Dazu haben die FRB und das SEM gemeinsame Empfehlungen an die Kantone formuliert²¹⁰.

1.24 Massnahmen des Bundes

Handlungsvorschläge, welche die strategischen Ziele konkretisieren und gleichzeitig ein adäquates Mass an Verbindlichkeit haben, könnten die Operationalisierung des Diskriminierungsschutzes unterstützen. Die FRB wird gemeinsam mit den Kantonen eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus ausarbeiten, die Bund, Kantone und Gemeinden gemäss ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in die Pflicht nehmen.

²⁰⁹ [Motion SPK-N \(23.4335\), "Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus"](#)

²¹⁰ <https://www.edi.admin.ch/edi/fr/home/fachstellen/frb/themen/integration-und-diskriminierung.html>

Förderbereich "Dolmetschen"

1.25 Einleitung

Seit der Lancierung der KIP steht die Förderung der Qualität und Professionalisierung von Dolmetsch-Dienstleistungen im Mittelpunkt des Förderbereichs Dolmetschen. So sind die Kantone unter anderem gehalten, sich beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Vermittlungsstellen und Ausbildungsinstitutionen an den Qualitätskriterien von INTERPRET zu orientieren.²¹¹ In den KIP 3 wurde erstmals die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Dolmetschenden explizit als Ziel festgehalten.

Da der Einsatz von Dolmetschenden unter anderem den chancengleichen Zugang zu staatlichen Dienstleistungen ermöglichen soll, kommt auch der Sensibilisierung der Regelstrukturen in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit eine zentrale Rolle zu. Seit den KIP 3 gilt der Sensibilisierungsauftrag auch für den Justiz- und Sicherheitsbereich.

In der Standortbestimmung von 2021 wurden konkret folgende Punkte als Handlungsbedarf im Förderbereich "Dolmetschen" eruiert und darauf aufbauend die Programmziele KIP 3 (siehe Anhang) entwickelt:

- ▶ Sensibilisierung der Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Information über Qualitätsstandards;
- ▶ Unterstützung der bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung im Dolmetschbereich;
- ▶ Förderung des Einsatzes qualifizierter Dolmetschender;
- ▶ Klärung des Potenzials digitaler Instrumente beim Dolmetschen.

1.26 Analyse der Eingaben KIP 3

1.26.1 Information und Sensibilisierung der Regelstrukturen

Alle Kantone geben an, Massnahmen getroffen zu haben, um die Regelstrukturen für den Einsatz von professionellen Dolmetschenden zu sensibilisieren. Diese sind breit gefächert und reichen von Informations-veranstaltungen über die Nutzung staatlicher Austauschgefässe bis hin zum Einsatz von finanziellen Anreizen (Anschubfinanzierung mit Dolmetschgutscheinen).

Im Fokus der Informations- und Sensibilisierungsarbeit stehen insbesondere die Regelstrukturen der Bildung sowie des Gesundheits- und Sozialwesens. So plant z.B. der Kanton Basel-Landschaft gemeinsam mit der kantonalen Gesundheitsförderung die regionalen Gesundheitsakteurinnen und -akteure zu sensibilisieren. 9 Kantone²¹² wollen im Rahmen der KIP 3 auch die Bereiche Justiz und Sicherheit systematisch hinsichtlich des Einsatzes von qualifizierten Dolmetschenden sensibilisieren. Der Kanton Zürich plant, als Grundlage für die Ausarbeitung einer Informations- und Sensibilisierungsstrategie 2025 alle Regelstrukturen inklusive Gemeinden zu befragen. Aus den Eingaben der Kantone geht nur in Einzelfällen hervor, ob die Sensibilisierungsarbeit auch die kostendeckende Finanzierung von Dolmetsch-Leistungen betrifft.

²¹¹ Qualitätskriterien INTERPRET: https://www.interpret.ch/admin/data/files/editorial_asset/file/12/2012_interpret_qualitaetskriterien_vst_dt.pdf

²¹² LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG, ZH

Eine zentrale Rolle spielen bei der Informations- und Sensibilisierungsarbeit die Vermittlungsstellen. Im Rahmen der KIP haben 24 Kantone Leistungsvereinbarungen mit externen Vermittlungsstellen abgeschlossen (s. Abb. 17). Der Kanton Neuenburg finanziert mit eigenen Mitteln die Vermittlungsstelle des Service de la cohésion multiculturelle (COSM). Der Kanton Genf verfügt nicht über eine Leistungsvereinbarung. Die meisten Kantone²¹³ sehen in den Leistungsvereinbarungen einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag vor.

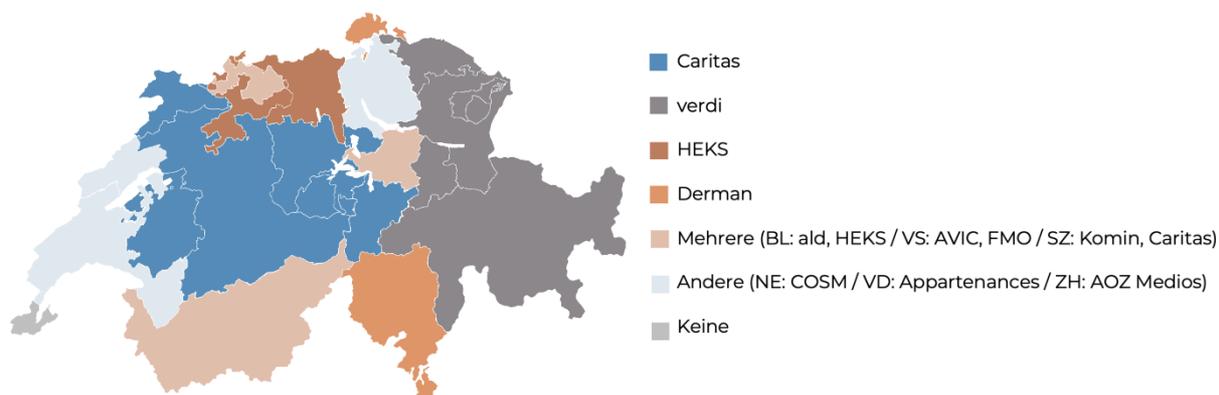


Abb. 17: Im Rahmen der KIP subventionierte Vermittlungsstellen

1.26.2 Qualitätssicherung und interkantonale Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Dolmetschleistungen

Mit Ausnahme von Genf, Neuenburg und Wallis geben alle Kantone an, dass die beauftragten Vermittlungsstellen über ein Qualitätskonzept verfügen und/oder Leistungsziele hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Dolmetschenden festgelegt haben.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Dolmetschenden als Massnahme zur Qualitätsentwicklung kann unterschiedlich erfolgen. Der Kanton Neuenburg leistet direkte Finanzhilfen an Dolmetschende (Subjektfinanzierung). 6 Ausbildungsinstitutionen sind Teil einer Vermittlungsstelle.²¹⁴ Zudem werden qualifizierte Dolmetschende bei der Auftragsvermittlung bevorzugt, um bei Dolmetschenden den Anreiz zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen zu fördern.

Von den bestehenden Ausbildungsinstitutionen hat einzig Appartenances ihr Angebot so ausgerichtet, dass neben dem Zertifikat INTERPRET auch der eidgenössische Fachausweis Dolmetschen erlangt werden kann. Jährlich erlangen rund 100 Personen ein Zertifikat INTERPRET, hingegen erwerben nur rund 10 Personen pro Jahr den Fachausweis Dolmetschen.

Im Rahmen der Eingaben KIP 3 wurde eruiert, wie die überregionale Zusammenarbeit zwischen den Vermittlungsstellen gestärkt werden könnte. Dies betrifft insbesondere die überregionale Koordination bei der Vermittlung von Dolmetschenden, die Digitalisierung sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung.

In der Zentral- und in der Ostschweiz geschieht die Vermittlung von Dolmetschenden bereits heute überregional. Fünf Ostschweizer Kantone²¹⁵ haben mit dem

²¹³ AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

²¹⁴ Appartenances, Bhaasha, Caritas compendi/se comprendre, HEKS MEL, SAH Derman, SOS Ticino

²¹⁵ AI, AR, GL, GR, SG, TG



Vermittlungsdienst Arge Verdi eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Zentralschweizer Kantone²¹⁶ arbeiten mit dem Dolmetschdienst Zentralschweiz zusammen, der bei Caritas angesiedelt ist.

Die Nordwestschweizer Kantone geben an, im Rahmen der KIP das Potenzial für eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung von Dolmetschleistungen vertieft prüfen zu wollen. Geprüft wird auch die Einführung eines Akkreditierungssystems.

Die Digitalisierung ist im Dolmetschbereich im Laufe der letzten Jahre vorangeschritten. Die Mehrheit der Vermittlungsstellen nutzt die Software von Bhaasha (s. Abb. 18). Die digitalen Vermittlungsplattformen sind mehrheitlich KIP-subventioniert. Dies ist nicht der Fall für Bhaasha in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis sowie die Software Connexion, die in 5 Kantonen²¹⁷ eingesetzt wird. Die Kantone Neuenburg und Zürich haben geplant, die Digitalisierung der Vermittlungsprozesse weiter voranzutreiben und kundenfreundlicher zu gestalten.

Was die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung betrifft, wurden in den Eingaben zu den KIP 3 keine Angaben gemacht.

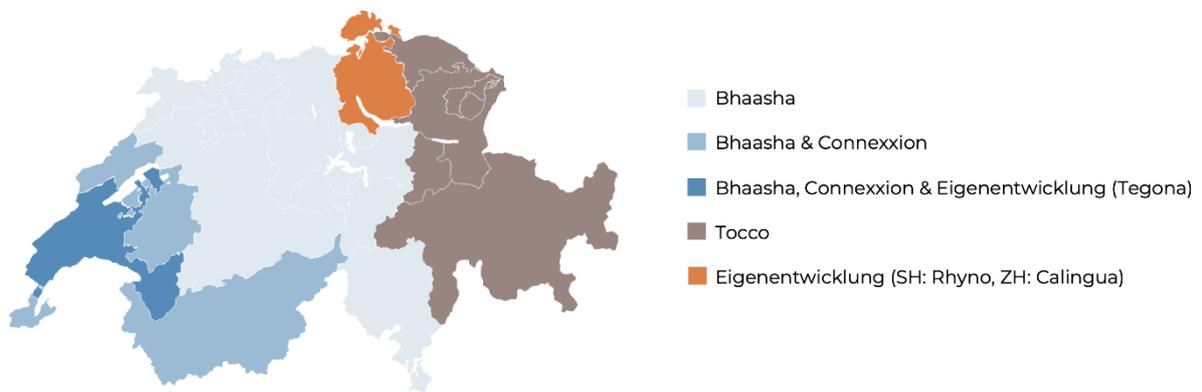


Abb. 18: Bestehende digitale Vermittlungsplattformen

1.27 Schlussfolgerungen

Gestützt auf die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele und die Entwicklungen auf nationaler Ebene im Förderbereich "Dolmetschen" hat das SEM verschiedene Bedingungen und Empfehlungen formuliert. Diese betreffen die Intensivierung der Sensibilisierungsarbeit in den Regelstrukturen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, wie auch eine bessere interkantonale Abstimmung im Bereich der Digitalisierung.

Die Eingaben der Kantone zeigen, dass die Sensibilisierung der Regelstrukturen nicht überall systematisch erfolgt. In diesem Bereich wurden bei 16 Kantonen Bedingungen formuliert. In ihren Rückmeldungen haben die Kantone angegeben, bis 2025 die Informations- und Sensibilisierungsarbeit konzeptionell verbessern zu wollen. Die thematischen Schwerpunkte bilden der Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden wie auch die kostendeckende Finanzierung von Dolmetsch-Leistungen.

Obwohl mit einer Ausnahme alle Kantone angeben, über Objekt- und Subjektfinanzierung in die Aus- und Weiterbildung von Dolmetschenden zu investieren, hat das SEM in 17 Fällen Bedingungen und Empfehlungen hinsichtlich dieses Programmziels formuliert. Den

²¹⁶ LU, NW, OW, SZ, UR, ZG

²¹⁷ GE, FR, NE, VD, VS



Hintergrund bildet die Totalrevision der Berufsprüfung Dolmetschen, welche ab 2024 schrittweise umgesetzt wird. Diese sieht die Aufteilung der Ausbildung vor: Die Basisqualifizierung entspricht weitgehend dem heutigen Zertifikat INTERPRET. Qualifizierende Vertiefungen, wahlweise in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung sowie Justiz, führen anschliessend zum eidgenössischen Fachausweis Dolmetschen. Die Totalrevision der Berufsprüfung Dolmetschen wird zu Anpassungen in der Ausbildungslandschaft wie auch der Ausgestaltung der Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Dolmetschende führen.

Schliesslich hat das SEM bei 12 Kantonen Empfehlungen zur Förderung von Synergien im Bereich der Digitalisierung formuliert. Die Nutzung digitaler Tools in der Vermittlung wie auch beim Einsatz von Dolmetschenden (Übersetzungstools) wird in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen. In ihren Rückmeldungen haben die Kantone angegeben, das Potenzial in diesem Bereich vertieft prüfen zu wollen.

1.28 Massnahmen des Bundes

Auf nationaler Ebene unterstützt das SEM zusammen mit dem BAG Bestrebungen, das Dolmetschen in den Regelstrukturen der Bereiche Gesundheit, Justiz und Asyl stärker zu verankern. Das BAG unterstützt diesbezüglich die strategische Weiterentwicklung des «Swiss Health Network for Equity»²¹⁸. Das SEM ist mit verschiedenen Bundesstellen aus dem Polizei- und Justizbereich in Kontakt, um eine Auslegeordnung zum Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden vorzunehmen (fedpol, BAZG, Bundesstaatsanwaltschaft). 2025 wird das SEM ausserdem in die Ausbildung der Dolmetschenden im Asylverfahren investieren. Zudem wurde im Rahmen der 2024 erfolgten Ausschreibung der Rechtsvertretung in den Bundesasylzentren die Einreichung eines Qualitätskonzepts für den Einsatz von Dolmetschenden verlangt.

²¹⁸ <https://www.health-equity-network.ch/en/>



Kennzahlen

1.29 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der Integrationsagenda Schweiz im Jahr 2019 und der damit einhergehenden Erhöhung der Integrationspauschale wurde ein Monitoring der IAS-Ziele beim SEM und den Kantonen eingeführt. Dieses ergänzt die im Rahmen der KIP bereits bestehenden Instrumente (KIP-Kennzahlen). Das Monitoring überprüft die Erreichung der fünf IAS-Wirkungsziele²¹⁹ und umfasst zwei Instrumente:

- ▶ Jährliches Monitoring: Die Kantone lassen dem SEM jährlich im Rahmen des KIP/IAS-Reportings standardisierte Kennzahlen zukommen. Dazu nutzen sie ein Excel-Raster²²⁰, in welches sie Daten für die Kennzahlen zu Wirkungsziel 1, Leistungen und Kontext der Integrationsförderung eintragen. Die Erreichung der Wirkungsziele 3 und 4 wird auf der Grundlage anderer Datenquellen ermittelt. Die Ergebnisse des jährlichen Monitorings werden jeweils auf der Webseite des SEM publiziert.²²¹
- ▶ Mehrjährige Berichte: Diese enthalten vertiefte Informationen, Analysen und Daten zu den Wirkungszielen 2 und 5, die das jährliche Monitoring ergänzen.

Die IAS-Kennzahlen des jährlichen Monitorings dienen als Grundlage für die Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung.²²² Sie liefern dem SEM zudem bisher nicht vorhandene quantitative Informationen zum Profil der Zielgruppen und deren Teilnahme an Integrationsfördermassnahmen.

1.30 Analyse der Eingaben KIP 3

Angeichts der Bedeutung der Kennzahlen im IAS-Monitoring sowie des Optimierungsbedarfs, der sich beim Zusammenstellen der Kennzahlen zeigte, wurden in den KIP 3-Eingaben Fragen zur Datenerhebung gestellt, um ein besseres Gesamtbild dazu zu erhalten.

Viele Kantone erheben die Kennzahlen nicht einheitlich. Die Daten stammen aus verschiedenen Quellen und werden auf unterschiedliche Arten zu diversen Zeitpunkten des Asylverfahrens bzw. des Integrationsprozesses erfasst. Eine kantonale Stelle erhebt z.B. die Kennzahl 2 in Form von Einzeldaten, während die Kennzahl 7 dem Kanton von einem externen Leistungserbringer in aggregierter Form übermittelt wird. Einige Akteurinnen und Akteure verwenden Excel- oder Worddokumente, andere arbeiten mit professionellen Fallführungssystemen. Die Angaben in den folgenden Abschnitten beziehen sich deshalb auf die überwiegende Art und Weise, wie die Kantone die Daten erheben.

²¹⁹ Grundlagenpapier KIP 3, Anhang II:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/grundlagen-kip-3-anhang2-wirkungsziele.pdf.download.pdf/grundlagen-kip-3-anhang2-wirkungsziele-d.pdf>

²²⁰ Kennzahlenraster KIP 3:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/kennzahlenraster-kip3.xlsx.download.xlsx/kennzahlenraster-kip3-d.xlsx>

²²¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/monitoring.html>

²²² Gemäss Rundschreiben Integrationsagenda, Kap.

7.2.: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf.download.pdf/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf>, und Grundlagenpapier KIP 3, Kap. 5.5., <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/grundlagen-kip-3.pdf.download.pdf/grundlagen-kip-3-d.pdf>



1.30.1 Für die Datenerhebung zuständige Stelle (Fallführung)

In den Prozess der Datenerhebung für die Kennzahlen können kantonale und kommunale Akteure und Akteurinnen sowie externe Partnerinnen und Partner involviert sein. In 10 Kantonen²²³ liegt die Verantwortung für die Datenerhebung mehrheitlich oder ganz bei der kantonalen Integrationsfachstelle. 8 Kantone²²⁴ haben diese Aufgabe einer oder mehreren anderen kantonalen Stellen angegliedert. Die Kantone Bern, Freiburg und Uri delegieren den grössten Teil der Datenerhebung an externe Partnerinnen Partner, z.B. an regionale Stellen. In den Kantonen Solothurn, Schwyz und Zürich werden die Daten von verschiedenen der oben genannten Akteurinnen und Akteure erhoben. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen erhalten die Daten von den kommunalen

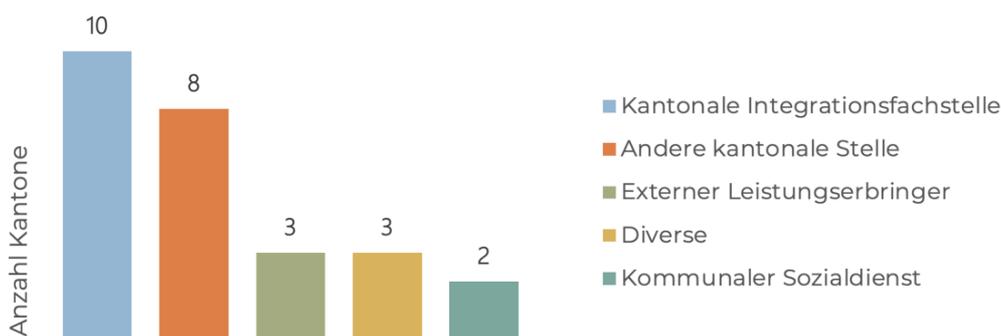


Abb. 19: Für die Datenerhebung mehrheitlich zuständige Stelle (Fallführung)

Sozialdiensten.

1.30.2 Für die Datenerhebung genutzte Fallführungssysteme

Um ihren Auftrag zu erfüllen, müssen die oben genannten Stellen die Daten, die im Zusammenhang mit der Begleitung der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge anfallen, mit Hilfe einer Fallführungssoftware erfassen und verwalten.

Gemäss den von den Kantonen bereitgestellten Informationen benutzen 12 Kantone²²⁵ ein einziges System für die Erhebung aller Daten. In 14 Kantonen²²⁶ werden mehrere Programme parallel verwendet, um die IAS-Kennzahlen zu erheben, z.B. Produkte von Infogate und Diartis oder Excel in Kombination mit einem anderen System. Die Verwendung verschiedener Programme kann einerseits auf die verschiedenen Bedürfnisse kantonaler und kommunaler Stellen zurückgeführt werden, andererseits darauf, dass je nach Zielgruppe (Flüchtlinge bzw. vorläufig Aufgenommene) unterschiedliche Stellen zuständig sind.

11 Kantone²²⁷ arbeiten mehrheitlich mit einem Programm der Firma Infogate, 7 Kantone²²⁸ haben eine eigene Fallführungssoftware entwickeln lassen, und die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden sowie Zug nutzen ausschliesslich oder mehrheitlich Software der Firma Diartis. Basel-Landschaft gibt an, vor allem Excel zu nutzen. Für die Kantone St. Gallen und Waadt sind keine näheren Angaben zum vorwiegend genutzten

²²³ AG, **AI, GE, GL, GR, NE, NW, OW**, TG, **TI**. In den fett gesetzten Kantonen liegt die Verantwortung für die Datenerhebung ausschliesslich bei der kantonalen Integrationsfachstelle.

²²⁴ BL, BS, JU, LU, SH, VD, VS, ZG

²²⁵ AI, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, TG, VS, ZG

²²⁶ AG, AR, BS, FR, GE, GL, JU, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, ZH

²²⁷ BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR

²²⁸ AG, BE, GE, GL, JU, NE, VS



Programm möglich, da die verschiedenen beteiligten Stellen mit unterschiedlichen Programmen arbeiten. Im Kanton St. Gallen z.B. arbeitet die Mehrheit der Gemeinden mit dem Programm von Infogate, ein Teil der Gemeinden mit dem Programm von Diartis, und ein Teil der Gemeinden hat keine elektronische Fallführungssoftware bzw. eine eigene Lösung. Im Kanton Solothurn ist eine technische Umsetzung in Erarbeitung.

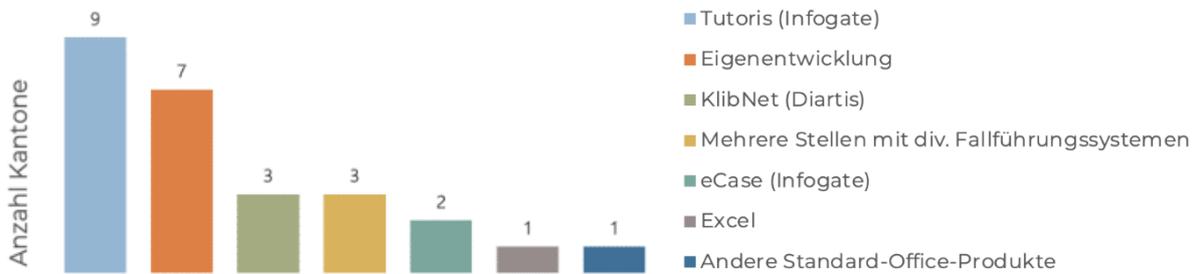


Abb. 20: Für die Datenerhebung mehrheitlich genutzte Fallführungssysteme

1.30.3 Datenerhebungsmethode der zuständigen Stellen (Fallführung)

Die dem SEM zugestellten Kennzahlenraster enthalten Daten, die zu Kennzahlen aggregiert und dadurch anonymisiert sind, d.h. sie können weder auf eine Person noch auf ein Dossier zurückgeführt werden. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Daten bereits aggregiert und anonymisiert sind, wenn die für die Übermittlung ans SEM zuständige kantonale Stelle sie erhält. Die kantonalen Integrationsfachstellen ziehen Daten zusammen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen. In diesem Setting erleichtern Einzeldaten die Qualitätskontrolle wesentlich, da Mängel, Doppelerfassungen und andere Inkohärenzen leichter erkannt werden können. Das SEM empfiehlt den Kantonen deshalb, die Kennzahlen auf der Basis von Einzeldaten zu berechnen.²²⁹ Gemäss den von den Kantonen bereitgestellten Informationen ist dies in 23 Kantonen²³⁰ bereits für die Mehrheit der Kennzahlen der Fall.

Es scheint jedoch, dass gewisse Kennzahlen schwierig als Einzeldaten zu erfassen und ohne Mängel zu übermitteln sind. Die Kennzahl 9 (Frühe Sprachförderung) wird von den Kantonen Glarus und Jura pro Dossier²³¹ erfasst, die Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Zürich erfassen sie in aggregierter Form. Die Gründe dafür liegen teilweise darin, dass die Frühe Förderung in Regelstrukturen ohne spezifische Finanzierung verankert ist. Zur Kennzahl 14 (Zusammenleben) verfügen 4 Kantone²³² ausschliesslich über aggregierte Daten, was darauf zurückzuführen ist, dass der Bereich Zusammenleben durch Aktivitäten mit niederschwelligem Zugang geprägt ist.

Obwohl alle Kantone für die Mehrheit der Kennzahlen Daten eingereicht haben, ist die Datengrundlage bei einigen Kennzahlen nicht ganz vollständig. Zuhanden der Kantone, die angeben, keine kompletten Daten liefern zu können, wurde deshalb die Bedingung formuliert, darzulegen, wie sie die fehlenden Indikatoren während der KIP 3 Periode erheben werden.

²²⁹ Vgl. Rundschreiben KIP/IAS 2024-2027

²³⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

²³¹ Bei der Erfassung pro Dossier kann nicht festgestellt werden, zu welcher der Personen in einem Dossier eine bestimmte Information gehört.

²³² AG, GE, SO, ZH

1.31 Schlussfolgerungen

Das SEM ist sich der Komplexität der Kennzahlen und der Herausforderung, die die Erhebung derselben für die betroffenen Stellen darstellt, bewusst. Es besteht eine grosse Heterogenität bezüglich der zuständigen Stellen, der verwendeten Instrumente sowie der Form, in der die Kennzahlen erhoben werden. Die von den Kantonen unternommenen Anstrengungen in diesem Bereich zeigen sich in den positiven Tendenzen hinsichtlich der Vollständigkeit der Daten und der Anzahl Kantone, die Einzeldaten erfassen.

Für die KIP 3 Periode wurde das Kennzahlenraster angepasst, um auf noch präzisere und qualitativ bessere Steuerungsdaten hinzuwirken. Die Leistungskennzahlen sind nun nach Einreisejahr aufgeschlüsselt, was die Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und die Analyse nach Kohorten erlaubt. Die Kontextkennzahlen wurden überarbeitet aufgrund der Rückmeldungen der Kantone²³³, die in der Expertengruppe zu den Kennzahlen vertreten sind. Der Austausch zwischen dem SEM und dieser im Jahr 2020 lancierten Arbeitsgruppe trägt zur laufenden Verbesserung der Datenerhebung für die IAS-Kennzahlen bei, wie auch zur Klärung der Erwartungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure bezüglich der Rahmenbedingungen der Erhebung.

Das SEM beabsichtigt, die Kennzahlen längerfristig weiterzuentwickeln, und hat das BFS beauftragt, versuchsweise im Rahmen der Modernisierung der Sozialhilfestatistik bei einigen Kantonen bis Ende des ersten Halbjahres 2024 Einzeldaten zu erheben. Den beteiligten Kantonen²³⁴ sei an dieser Stelle für ihre Mitarbeit gedankt. Längerfristig strebt das SEM eine automatische Datenübermittlung durch das BFS an, um die Kantone vom wiederkehrenden Aufwand der Übermittlung der Kennzahlen zu entlasten. Zudem soll nicht nur die Datenqualität wesentlich verbessert, sondern durch Verknüpfungen soll auch das Nutzungspotenzial der Daten gesteigert werden. Die Übermittlung von Einzeldaten wird voraussichtlich ab der KIP 4-Phase konkretisiert, d.h. ab 2028.

Die Weiterentwicklung der Kennzahlen steht im Zusammenhang mit der Konsolidierung und Weiterentwicklung des IAS-Monitorings. Die verschiedenen Datenquellen und Analysen, die für das Monitoring zur Verfügung stehen, ergeben zusammen eine Gesamteinschätzung der Umsetzung und Zielerreichung der IAS. Die Verbesserung des Monitoringsystems in Zusammenarbeit mit den Kantonen soll nicht nur der Steuerung der Integrationsförderung durch das SEM dienen, sondern auch dazu, allen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung wichtige qualitative Informationen zugänglich zu machen.

²³³ AG, BE, FR, SH, SO, VD, ZH

²³⁴ AG, BE, SH, SO, VD, ZH



Bereich "Finanzaufsicht"

1.32 Einleitung

Der Einsatz von Bundesmitteln für die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme wird sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene beaufsichtigt. Um eine systematische Aufsicht der KIP zu gewährleisten, müssen sowohl die Kantone (Art. 18 Abs. 4 VintA) als auch das SEM (Art. 25 SuG) über eigene Aufsichtskonzepte verfügen, die umgesetzt werden müssen und deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Im Rahmen der Eingabe der KIP 3 haben die Kantone neben den finanziellen Angaben zu den KIP auch Leitfragen mit Bezug zur Finanzaufsicht beantwortet. Bezüglich der Finanzaufsicht gibt es keine Programmziele, wie dies bei den Förderbereichen der Fall ist. Das Ziel der Leitfragen war, relevante Informationen zu Finanzierungsaspekten zu erhalten, welche als Grundlage für die Risikobeurteilung der Kantone im Zusammenhang mit der Finanzaufsicht dienen. Gemäss KIP-Aufsichtskonzept²³⁵ des SEM werden ab 2024 systematisch risikobasierte System- und Buchprüfungen vor Ort in den Kantonen durchgeführt. Die Antworten auf die Leitfragen zur Finanzaufsicht zu den KIP 3 werden bei der Planung der System- und/oder Buchprüfungen in den Kantonen berücksichtigt. Die Prüfungen werden in den nächsten fünf Jahren im Auftrag des SEM von der BDO AG durchgeführt.

1.33 Analyse der Eingaben KIP 3

Im Rahmen der Buchprüfungen in den Kantonen werden künftig risikobehaftete finanzielle Aspekte vor Ort geprüft. Dazu gehören z.B. Personalkosten, die Abgrenzung von Finanzmitteln zwischen den KIP und anderen Programmen von nationaler Bedeutung oder Anschubfinanzierungen.

1.33.1 Aufsichtskonzepte der Kantone zu den KIP

15 Kantone²³⁶ haben angegeben, bereits über ein Aufsichtskonzept zu verfügen. 4 Kantone²³⁷ gaben an, über ein Risikomanagementkonzept zu verfügen. Jene Kantone, die über kein Aufsichtskonzept verfügen, haben vom SEM die Bedingung erhalten, bis Mitte 2024 ein solches Konzept nachzureichen. Zudem hat das SEM empfohlen, ein Risikomanagementkonzept darin zu integrieren. Auf Wunsch einiger dieser Kantone hat das SEM einen Leitfaden erstellt, der den Kantonen bei der Ausarbeitung ihres KIP-Aufsichtskonzepts als Hilfestellung dienen kann.²³⁸ Jene Kantone, die bereits über ein Aufsichtskonzept verfügen, können sich am Leitfaden orientieren, sollten sie ihre Konzepte überarbeiten wollen. Der Leitfaden beinhaltet jene Aspekte, die im Rahmen von System- und Buchprüfungen untersucht werden.

²³⁵ Rundschreiben KIP 3, Anhang I:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/20221019-rs-kip-3-beilage1.pdf.download.pdf/20221019-rs-kip-3-beilage-d.pdf>

²³⁶ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, SG, SH, VD, ZG, ZH

²³⁷ BE, BS, GR, SO

²³⁸ <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/leitfaden-aufsichtskonzepte-kantone.pdf.download.pdf/leitfaden-aufsichtskonzepte-kantone-d.pdf>



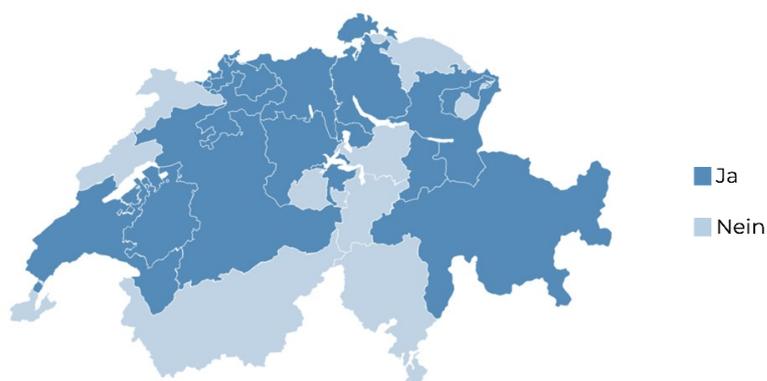


Abb. 21: Vorhandensein eines KIP-Finanzaufsichtskonzepts

Das SEM hat alle eingereichten Aufsichtskonzepte der Kantone einer qualitativen Beurteilung unterzogen. Als Grundlage für die Beurteilung diente der genannte Leitfaden, der acht Themenbereiche umfasst. Die Qualität der Konzepte variiert stark (s. Abb. 22). Als gut wurde der Informationsgehalt beurteilt, wenn alle 8 Bereiche aus dem Leitfaden im Aufsichtskonzept abgedeckt und gut beschrieben sind. Konzepte, die mehrere Aspekte aus dem Leitfaden abdecken und gut beschreiben, haben einen mittelmässigen Informationsgehalt. Wenig Informationsgehalt haben Aufsichtskonzepte, die nur einzelne Aspekte aus dem Leitfaden berücksichtigen oder einzelne Punkte zu einzelnen Themenbereichen beschreiben. Als unzureichend wurde beurteilt, wenn gar kein Konzept vorhanden ist oder dieses kaum einen Aspekt aus dem Leitfaden abdeckt.

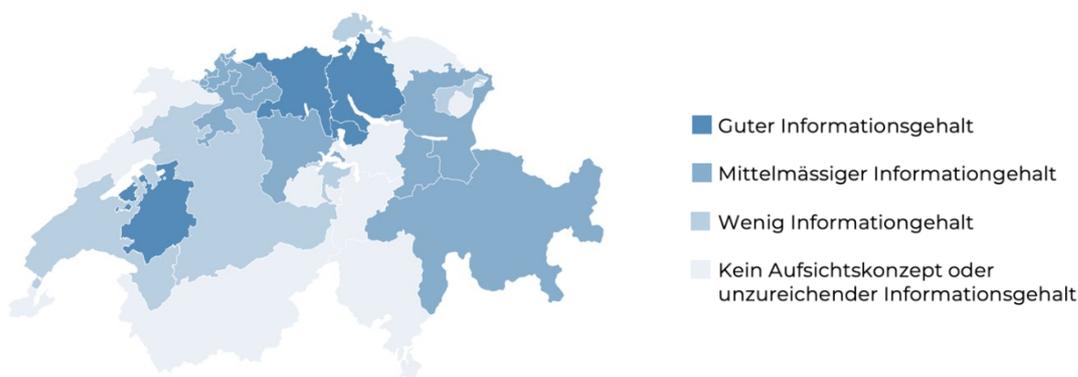


Abb. 22: Qualität der kantonalen KIP-Aufsichtskonzepte

1.33.2 Personalkosten in den Budgets KIP 3

Mit Ausnahme der Kantone Bern, St. Gallen und Schaffhausen beinhalten die KIP-Budgets aller Kantone Personalkosten.



1.33.3 Teilfinanzierung von KIP-Massnahmen mit Mitteln von anderen Bundesprogrammen

Ein Grossteil der Kantone finanziert KIP-Massnahmen aus anderen Bundesprogrammen bzw. Programmen von nationaler Bedeutung.²³⁹ Diese dienen dazu, die Integrationsförderung weiterzuentwickeln, ihre Qualität zu sichern und neue Ansätze zu fördern. Sie sind Teil der spezifischen Integrationsförderung und ergänzen die Kantonalen Integrationsprogramme.

Die nachstehende Liste zeigt die aktuelle Teilnahme der Kantone an den Programmen von nationaler Bedeutung des SEM.

Kanton	Pilotprogramm Fizu ²⁴⁰	Programm S	Programm R	Integrationsvorlehre (INVOL) ²⁴¹
AG	Ja	Ja	Ja	Ja
AI	Nein	Ja	Nein	Ja
AR	Ja	Ja	Nein	Ja
BE	Ja	Ja	Ja	Ja
BL	Nein	Ja	Ja	Nein
BS	Nein	Ja	Ja	Ja
FR	Ja	Ja	Ja	Ja
GE	Ja	Ja	Ja	Ja
GL	Nein	Ja	Nein	Ja
GR	Ja	Ja	Ja	Nein
JU	Ja	Ja	Ja	Ja
LU	Ja	Ja	Ja	Ja
NE	Ja	Ja	Ja	Ja
NW	Nein	Ja	Ja	Nein
OW	Ja	Ja	Ja	Nein
SG	Ja	Ja	Ja	Ja
SH	Ja	Ja	Ja	Ja
SO	Nein	Ja	Ja	Nein
SZ	Nein	Ja	Ja	Ja
TG	Ja	Ja	Ja	Ja
TI	Nein	Ja	Ja	Ja
UR	Nein	Ja	Ja	Nein
VD	Ja	Ja	Ja	Nein
VS	Ja	Ja	Ja	Ja
ZG	Ja	Ja	Ja	Ja
ZH	Ja	Ja	Ja	Ja

²³⁹ AR, BS, FR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

²⁴⁰ [Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» 2021-2024](#)

²⁴¹ [Integrationsvorlehre \(INVOL\)](#)



Anhang I: Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz)
ALV	Arbeitslosenversicherung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BIZ	Berufsinformationszentrum
CMBB	Case Management Berufsbildung
DoSyRa	Dokumentationssystem Rassismus
EDK	Eidgenössische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EU	Europäische Union
FA	Fachausweis
FBBE	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
fedpol	Bundesamt für Polizei
fide	Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz
FL	Flüchtlinge
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IAS	Integrationsagenda Schweiz
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IP	Integrationspauschale
IV	Invalidenversicherung
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KoFI	Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration
NRO	Nichtregierungsorganisation
öAV	öffentliche Arbeitsvermittlung
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SR	Systematische Rechtssammlung
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
VA	Vorläufig Aufgenommene
VA/FL	Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern



Anhang II: Programmziele KIP 3

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten. Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.
2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.
3 Inhalt der Information der Bevölkerung
Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.
4 Erreichbarkeit der Angebote
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.
Programmziele «Ausländerbereich»
5 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.
6 Personen mit besonderem Integrationsbedarf
Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere: 1) Personen im Familiennachzug 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential



Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
7 Information von VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.
8 Potenzialabklärungen
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.
9 Durchgehende Fallführung
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

2. Sprache

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten
Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.
2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.
Programmziele «Ausländerbereich»
3 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen
Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.
4 Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.
5 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.



Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
6 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.
7 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.
8 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton
Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.
2 Innovative Arbeitsmarktintegration
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.
3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende
Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.
Programmziele «Ausländerbereich»
4 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
5 Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und um ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen.



6 Job Coaching für VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.
7 Hochschulzugang für VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.
8 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen
Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

4. Frühe Kindheit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Vernetzung und Koordination
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.
2 Qualitätssicherung und Professionalisierung
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).
3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung
Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.
Programmziele «Ausländerbereich»
4 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
5 Frühe Sprachbildung von VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.



5. Zusammenleben und Partizipation

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.
2 Strategische Weiterentwicklung
Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.
Programmziele «Ausländerbereich»
3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.
5 Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).
2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Diese Angebote arbeiten gemäss anerkannten Qualitätskriterien.



3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.
--

7. Dolmetschen

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.
--

2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.
--



Anhang III: Kantonale Zuordnung KIP / IAS

Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
						Strat./operative Hauptverantwortung KIP im Kanton	Dritte, die IFK-Gelder erhalten	Strat./operative Hauptverantwortung IAS im Kanton	Dritte, die IP-Gelder erhalten
AG	Sektion Integration & Beratung (SIB)	Departement Volkswirtschaft & Inneres (DVI)	Amt für Migration & Integration (MIKA)	Departement Volkswirtschaft & Inneres, Amt für Migration & Integration (MIKA)	Departement Gesundheit & Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Asylwesen / Sektion Öffentliche Sozialhilfe	Departement Volkswirtschaft & Inneres	Gemeinden, Departement Bildung, Kultur & Sport (Abteilung Berufsbildung & Mittelschulen), Departement Volkswirtschaft & Inneres (Amt für Wirtschaft & Arbeit), Dritte mit Leistungsvereinbarung	Sektion Integration & Beratung	Departement Gesundheit & Soziales (Sozialdienst), Dritte mit Leistungsvereinbarung
AI	Fachstelle Integration	Justiz-, Polizei & Militärdepartement	Amt für Ausländerfragen	Justiz-, Polizei & Militärdepartement, Amt für Ausländerfragen	Gesundheits- & Sozialdepartement, Sozialamt	Fachstelle Integration	--	Fachstelle Integration	--
AR	Abteilung Chancengleichheit	Departement Gesundheit & Soziales	Amt für Soziales	Departement Inneres & Sicherheit, Amt für Inneres, Abteilung Migration	Departement Gesundheit & Soziales, Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe & Asyl	Strategisch: KIP-Steuergrremium von Kanton & Gemeinden Operativ: Kanton	Gemeinden, Beratungsstelle für Flüchtlinge, Dritte mit Leistungsvereinbarung	Strategisch: Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit / Steuergrremium Asyl Operativ: Beratungsstelle für Flüchtlinge (im Auftrag der Gemeinden)	Beratungsstelle für Flüchtlinge



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
BE	Abteilung Stab	Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion (GSI)	Amt für Integration & Soziales (AIS)	Sicherheitsdirektion, Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst (MIDI)	Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion (GSI), Amt für Integration & Soziales (AIS), Abteilung Asyl & Flüchtlinge	Amt für Integration & Soziales und Mittelschul- & Berufsbildungsamt	Bildungs- & Kulturdirektion (Mittelschul- & Berufsbildungsamt)	Strategisch: Amt für Integration & Soziales (Förderbereich Sprache: Mittelschul- & Berufsbildungsamt) Operativ (Leistungsverträge mit regionalen Partnern): Abteilung Asyl & Flüchtlinge	Bildungs- & Kulturdirektion (Mittelschul- & Berufsbildungsamt) / Regionale Partner
BL	Fachbereich Integration	Sicherheitsdirektion (SID)	Generalsekretariat (ab 1.1.2025 Amt für Migration & Bürgerrecht)	Sicherheitsdirektion (SID), Amt für Migration & Bürgerrecht	Finanz- & Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt, Koordinationsstelle Asyl	Sicherheitsdirektion, Fachbereich Integration	Bildungs-, Kultur- & Sportdirektion (Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen & Hochschulen), Gemeinden (Birsfelden, Liestal, Pratteln)	Finanz- & Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt, Zentrum Integrationsförderung VA/FL	Kantonales Sozialamt (Zentrum Integrationsförderung VA/FL), Gemeinden, Dritte (z.B. SRK, HEKS)
BS	Fachstelle Diversität & Integration	Präsidialdepartement	Abteilung Kantons- & Stadtentwicklung (KStE)	Justiz- & Sicherheitsdepartement, Bevölkerungsdienst & Migration, Migrationsamt	Departement für Wirtschaft, Soziales & Umwelt (WSU), Abteilung Sozialhilfe, Asyl	Fachstelle Diversität & Integration	Departement für Wirtschaft, Soziales & Umwelt (Sozialhilfe), Justiz- & Sicherheitsdepartement (Einwohneramt, Migrationsamt), Erziehungsdepartement (Fachstelle Erwachsenenbildung, Abteilung Jugend- & Familienförderung, Volksschule, CMBB, Zentrum für Brückenangebote), Appellationsgericht	Departement für Wirtschaft, Soziales & Umwelt, Abteilung Sozialhilfe	Departement für Wirtschaft, Soziales & Umwelt (Sozialhilfe), Justiz- & Sicherheitsdepartement (Einwohneramt, Migrationsamt)



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
						Strat./operat. Hauptverantwortung KIP im Kanton	Dritte, die IFK-Gelder erhalten	Strat./operat. Hauptverantwortung IAS im Kanton	Dritte, die IP-Gelder erhalten
FR	Fachstelle für die Integration der MigrantInnen & für Rassismusprävention (IMR) <i>Bureau de l'intégration des migrant-e-s et de la prévention du racisme (IMR)</i>	Sicherheits-, Justiz- & Sportdirektion (SJSJ) <i>Direction de la sécurité et de la justice et du sport (DSJS)</i>	Direktion direkt unterstellt	Sicherheits-, Justiz- & Sportdirektion (SJSJ), Amt für Bevölkerung & Migration (BMA) <i>Direction de la sécurité et de la justice et du sport (DSJS), Service de la population et des migrants (SpoMI)</i>	Direktion für Gesundheit & Soziales (GSD), Kantonales Sozialamt (KSA), Koordination Asyl- & Flüchtlingsfragen <i>Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS), Service de l'action sociale (SASoc), Coordination des questions d'asile et de réfugiés</i>	Fachstelle für die Integration der MigrantInnen & für Rassismusprävention und Kantonales Sozialamt <i>Bureau de l'intégration des migrant-e-s et de la prévention du racisme et Service de l'action sociale (SASoc)</i>	Direktion für Gesundheit & Soziales (GSD), Kantonales Sozialamt (KSA), Organisation for Refugee Services (ORS), Caritas Schweiz <i>Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS), Service de l'action sociale (SASoc), Organisation for Refugee Services (ORS), Caritas Suisse</i>	Kantonales Sozialamt KSA <i>Service de l'action sociale (SaSoc)</i>	Dritte mit Leistungsvereinbarung
GE	Bureau de l'Intégration des étrangers (BIE)	Département de la cohésion sociale (DCS)	Office de l'action, de l'insertion et de l'intégration sociales (OAIS)	Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé (DSES), Office cantonal de la population et des migrants (OCPM)	Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé (DEAS), Direction générale de l'action sociale (DGAS), Office de l'action, de l'insertion et de l'intégration sociale	Bureau de l'intégration et de la citoyenneté (BIC)	Gemeinden, Dritte mit Leistungsvereinbarung	Bureau de l'intégration et de la citoyenneté (BIC)	Office de l'action, de l'insertion et de l'intégration sociale (Hospice Général)
GL	Fachstelle Integration	Departement Bildung & Kultur	Hauptabteilung Volksschule & Sport	Departement Sicherheit & Justiz, Abteilung Migration	Departement Volkswirtschaft & Inneres, Hauptabteilung Soziales, Fachstelle Asyl	Fachstelle Integration	--	Strategisch: Fachstelle Integration Operativ: Fachstelle Asyl	Fachstelle Asyl



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
						Strat./operat. Hauptverantwortung KIP im Kanton	Dritte, die IFK-Gelder erhalten	Strat./operat. Hauptverantwortung IAS im Kanton	Dritte, die IP-Gelder erhalten
GR	Fachstelle Integration	Departement für Justiz, Sicherheit & Gesundheit	Amt für Migration & Zivilrecht, Bürgerrecht & Zivilrecht, Integration	Departement für Justiz, Sicherheit & Gesundheit, Amt für Migration & Zivilrecht	Departement für Justiz, Sicherheit & Gesundheit, Amt für Migration & Zivilrecht, Asyl & Rückkehr / Departement für Volkswirtschaft & Soziales, Sozialamt	Amt für Migration & Zivilrecht	Gemeinden, Behörden & Dritte mit Leistungsvereinbarung	Amt für Migration & Zivilrecht	Gemeinden, Behörden & Dritte mit Leistungsvereinbarung
JU	Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme	Département de l'intérieur (DIN)	Service de l'action sociale (SAS)	Département de l'intérieur (DIN), Service de la population (SPOP)	Association jurassienne d'accueil des migrants (AJAM)	Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme		Opérationnel : Association jurassienne d'accueil des migrants (AJAM)	Association jurassienne d'accueil des migrants (AJAM)
LU	Kindheit-Jugend-Familie & Integration	Gesundheits- & Sozialdepartement (GSD)	Dienststelle Soziales & Gesellschaft (DISG)	Justiz- & Sicherheitsdepartement (JSD), Amt für Migration	Gesundheits- & Sozialdepartement (GSD), Dienststelle Asyl- & Flüchtlingswesen	Dienststelle Soziales & Gesundheit	Gesundheits- & Sozialdepartement (Dienststelle Asyl- & Flüchtlingswesen), Bildungs- & Kulturdepartement (Dienststelle für Volksschulbildung), Justiz- & Sicherheitsdepartement (Amt für Migration), WAS wira (Wirtschaft, Arbeit, Soziales)	Dienststelle Asyl- & Flüchtlingswesen	Dienststelle Asyl- & Flüchtlingswesen
NE	Service de la cohésion multiculturelle (COSM)	Département de l'emploi et de la cohésion sociale (DECS)		Département de l'emploi et de la cohésion sociale (DECS), Service des migrations	Département de l'emploi et de la cohésion sociale (DECS), Service des migrations, Office de l'asile (en premier accueil / en deuxième accueil)	Service de la cohésion multiculturelle		Stratégique: Service de la cohésion multiculturelle Opérationnel: Service des migrations	Service des migrations



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
NW	Gesundheitsförderung & Integration	Gesundheits- & Sozialdirektion	Sozialamt	Amt für Justiz, Migration	Gesundheits- & Sozialdirektion, Amt für Asyl & Flüchtlinge	Abteilung Gesundheitsförderung & Integration	--	Amt für Asyl & Flüchtlinge (in Zusammenarbeit mit Abteilung Gesundheitsförderung & Integration)	Amt für Asyl & Flüchtlinge
OW	Fachstelle Gesellschaftsfragen	Sicherheits- & Justizdepartement	Sozialamt	Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Arbeit, Abteilung Migration	Sicherheits- & Justizdepartement, Sozialamt, Abteilung Soziale Dienste Asyl, Asyl- & Flüchtlingskoordination	Fachstelle Gesellschaftsfragen	--	Abteilung Soziale Dienste Asyl (in Zusammenarbeit mit Fachstelle Gesellschaftsfragen)	Abteilung Soziale Dienste Asyl
SG	Kompetenzzentrum Integration & Gleichstellung (KIG)	Departement des Innern	Amt für Soziales (AfSO)	Sicherheits- & Justizdepartement, Migrationsamt	Sicherheits- & Justizdepartement, Migrationsamt, Asylabteilung / Departement des Innern, Amt für Soziales (AfSO), Kompetenzzentrum Integration & Gleichstellung (KIG)	Kompetenzzentrum Integration & Gleichstellung	Gemeinden (Refinanzierung von Angeboten)	Kompetenzzentrum Integration & Gleichstellung	TISC (Gemeindeverband)
SH	Integrationsfachstelle Region Schaffhausen (Integres)	Departement des Innern	Sozialamt / Selbständige Fachstelle	Departement des Innern, Migrationsamt & Passbüro	Departement des Innern, Sozialamt, Asyl- & Flüchtlingsbetreuung	Integrationsfachstelle Region Schaffhausen	--	Integrationsfachstelle Region Schaffhausen	--



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
SO	Fachstelle Integration	Departement des Innern	Amt für soziale Sicherheit	Departement des Innern, Migrationsamt	Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (ASO), Abteilung Sozialleistungen & Existenzsicherung	Amt für soziale Sicherheit	Gemeinden, Sprachschulen, Anbietende von Integrationsangeboten	Amt für Gesellschaft & Soziales (AGS), Regelstrukturen für die Umsetzung ihrer Teilbereiche	Gemeinden (Projektbeiträge, Anstossfinanzierung)
SZ	Abteilung Integration	Volkswirtschaftsdepartement	Amt für Migration (AFM)	Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Migration (AFM)	Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Migration (AFM), Abteilung Asylwesen	Amt für Migration, Abteilung Integration	LV mit komin (Kompetenzzentrum für Integration Schwyz), weitere LV mit Dritten.	Amt für Migration, Abteilung Integration	Gemeinden, LV mit Dritten, bspw. Caritas Schweiz (Vergütung von Leistungen der IAS)
TC	Fachstelle Integration	Departement für Justiz & Sicherheit	Migrationsamt	Departement für Justiz & Sicherheit, Migrationsamt	Departement Finanzen & Soziales, Sozialamt, Asylkoordination	Fachstelle Integration	--	Fachstelle Integration	--
TI	Servizio per l'integrazione degli stranieri	Dipartimento delle istituzioni (DI)	Segreteria generale	Dipartimento delle istituzioni (DI), Sezione della popolazione, Ufficio delle migrazione	Dipartimento della sanità e della socialità (DSS), Divisione dell'azione sociale e delle famiglie, Sezione del sostegno sociale, Ufficio dei richiedenti l'asilo e dei rifugiati	Servizio per l'integrazione degli stranieri (SIS)	Dipartimento dell'educazione, cultura e dello sport Dipartimento della sanità (Prima Infanzia), comune	Koordination: Dipartimento della sanità (SSdS)	Dipartimento della sanità, Urar
UR	Abteilung Integration	Bildungs- & Kulturdirektion (BKD)	Direktionssekretariat BKD	Volkswirtschafts-direktion, Amt für Arbeit & Migration, Abteilung Migration	Gesundheits-, Sozial- & Umweltdirektion, Amt für Soziales	Abteilung Integration	LV mit Dritten (Leistungen im KIP)	Abteilung Integration	Amt für Arbeit, RAV, SRK (LV)



Kanton	Integrationsfachstellen			Migrationsämter	Asyl- & Flüchtlingskoordinatorinnen & -koordinatoren	Kantonale Integrationsprogramme (KIP) – Integrationsförderkredit (IFK)		Integrationsagenda Schweiz (IAS) – Integrationspauschale (IP)	
	Bezeichnung	Departementszuteilung	Zuteilung auf Amtsstufe			Umsetzung KIP	Verwendung IFK	Umsetzung IAS	Verwendung IP
						Strat./operat. Hauptverantwortung KIP im Kanton	Dritte, die IFK-Gelder erhalten	Strat./operat. Hauptverantwortung IAS im Kanton	Dritte, die IP-Gelder erhalten
VD	Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI)	Département de l'économie, de l'innovation et du sport (DEIS)	Service de la population (SPOP)	Département de l'économie, de l'innovation et du sport (DEIS), Service de la population (SPOP)	Département de l'économie, de l'innovation et du sport (DEIS), Service de la population (SPOP), Division asile et retour / Département de la santé et de l'action sociale (DSAS), Direction générale de la cohésion sociale (DGCS), Centre social d'intégration des réfugiés (CSIR)	Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme	Gemeinden mit Mini-PIC (Lausanne, Nyon, Renens, Vevey, Yverdon-les-Bains)	Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme	Centre social d'intégration des réfugiés, Etablissement Vaudois d'Accueil des Migrants
VS	Fachstelle Integration <i>Bureau cantonal de l'intégration</i>	Departement Sicherheit, Institutionen & Sport <i>Département de la Sécurité, des institutions et du sport</i>	Dienststelle für Bevölkerung & Migration (DBM) <i>Service de la population et des migrations (SPM)</i>	Departement Sicherheit, Institutionen & Sport, Dienststelle für Bevölkerung & Migration (DBM) <i>Département de la Sécurité, des institutions et du sport, Service de la population et des migrations (SPM)</i>	Departement Gesundheit, Soziales & Kultur, Dienststelle für Sozialwesen, Amt für Asylwesen <i>Département de la santé, des affaires, sociales et de la culture, Service de l'action sociale, Office de l'asile</i>	Dienststelle für Bevölkerung & Migration (DBM) <i>Service de la population et des migrations (SPM)</i>	Gemeinden mit Integrationsdelegierten (Martigny, Monthey, Region Oberwallis, Sierre, Sion)	Amt für Asylwesen <i>Office de l'asile</i>	Departement Gesundheit, Soziales & Kultur, Dienststelle für Sozialwesen <i>Département de la santé, des affaires, sociales et de la culture, Service de l'action sociale,</i>
ZG	Abteilung Gesellschaft	Direktion des Innern	Kantonales Sozialamt	Sicherheitsdirektion, Amt für Migration (AFM)	Direktion des Innern, Sozialamt, Soziale Dienste Asyl	Kantonales Sozialamt, Abteilung Gesellschaft	(Grössere) Gemeinden im Rahmen Zuger KIP-Vereinbarungen	Sozialamt, Soziale Dienste Asyl	Sozialamt, Soziale Dienste Asyl
ZH	Fachstelle Integration	Direktion der Justiz & des Innern	Direktion direkt unterstellt	Sicherheitsdirektion, Migrationsamt	Sicherheitsdirektion, Sozialamt, Abteilung Asylkoordination / Öffentliche Sozialhilfe	Fachstelle Integration	Einzelne Gemeinden & Dritte mit Leistungsvereinbarung	Fachstelle Integration	Kant. Sozialamt, Gemeinden (fallführende Stellen)

